

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 72 (2007)
Heft: 2

Artikel: "Die irrige Auffasssung, ein Pflegekind sei ein Verdienstojekt." : Ein Einblick in das Kost- und Pflegekinderwesen in Basel im 19. und im frühen 20. Jahrhundert
Autor: Häsler, Mirjam
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-860247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Die irrige Auffassung, ein Pflegekind sei ein Verdienstobjekt.»

Ein Einblick in das Kost- und Pflegekinderwesen in Basel im 19. und im frühen 20. Jahrhundert.¹

Immer wieder ist in den Medien über Missstände im Pflegekinderwesen zu lesen. Im Jahr 2006 hat der traurige Fall von Jugendlichen in einem illegalen Heim in Spanien in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit erregt. Das Pflegekinderwesen in der Schweiz genüge international anerkannten Qualitätskriterien nicht, kritisiert die *Schweizerische Fachstelle für das Pflegekinderwesen*.² Pflegekinder haben auf der politischen Bühne kein Gewicht – ja, es ist nicht einmal bekannt, wie viele überhaupt in der Schweiz leben. Die Schätzungen schwanken zwischen 15 000 und 30 000 Kindern, welche nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen. Im August 2006 hat der Bundesrat auf eine Revision der Pflegekinderverordnung verzichtet, obwohl

oben genannter Fall demonstriert, wie problematisch es um die Kontrolle mancher Pflegekinderplätze heute noch steht.

Das Pflegekinderwesen ist eine sehr komplexe Angelegenheit und die Richtlinien zum Vollzug der Pflegekinderverordnung (diese existiert auf eidgenössischer Ebene notabene erst seit 1978!) werden historisch bedingt von Kanton zu Kanton völlig verschieden gehandhabt. Ein Einblick in die Geschichte von fremdplatzierten Kindern in Basel – mit einem Schwergewicht auf der Entwicklung im Stadtkanton und einem kurzen Seitenblick auf die Situation auf der Landschaft – soll helfen, die Wurzeln des Pflegekinderwesens in dieser Region aufzuzeigen.

Die Verkostgeldung kleiner Stadtkinder aufs Land

Der Grossteil der Stadtbasler Bevölkerung lebte im 19. Jahrhundert in äusserst bescheidenen Verhältnissen. Die Industrialisierung und die zunehmende Zahl von Fabrikbetrieben lockten Tausende arbeitssuchender Menschen aus den umliegenden Gebieten in die Stadt, wo sie auf bessere Lebensverhältnisse hofften. Die meisten Menschen gehörten der Unter-

schicht an, wo der Einsatz von Frauen und Kindern für viele Arbeiterfamilien unentbehrlich war: Knapp die Hälfte aller erwachsenen Frauen war 1870 berufstätig.³

Die Entwicklung des Basler Pflegekinderwesens ist eng mit diesen sozialen Entwicklungen der Industrialisierung und

Verstädterung verzahnt. Es waren häufig Familien aus der Unterschicht, ältere Witwen oder alleinstehende Frauen, welche mit der Aufnahme von fremden Kindern einen Hausverdienst betrieben und sich mit dem Kostgeld finanziell über Wasser zu halten versuchten. Sie nahmen unehe-lich geborene Kinder von Dienstmädchen oder Kinder von Familien auf, bei denen beide Elternteile tagsüber der Arbeit in der Fabrik nachgingen. Bei Krankheit, Unfall oder Tod eines Elternteils gab es häufig keinen anderen Ausweg, als die Kinder fremdzuplatzieren.

In früheren Zeiten war es durchaus üblich, kleine Kinder aufs Land in die Kost zu geben. Im Basel des 19. Jahrhunderts war dieser Brauch derart ausgeprägt, dass er sogar seine Spuren in den Volkszählungen hinterliess: Dem Nationalökonom Karl Bücher fiel bei der Auswertung der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 auf, dass die Altersgruppe der Kinder bis fünf Jahre in Basel-Stadt unterdurchschnittlicher vertreten war, als dies vom Altersaufbau der Bevölkerung hätte angenommen werden können. In den Landgemeinden des Stadtkantons und im Kanton Basel-Landschaft waren die Verhältnisse hingegen genau umgekehrt. Bücher folgerte daraus, «dass in ziemlich weitem Umfang in Basel geborene Kinder an die Landgemeinden zur Pflege abgegeben werden».⁴ Schon zuvor hatte der Mathematiker Professor Hermann Kinkel in zur Volkszählung von 1870 bemerkt, dass im Landbezirk eine Zunahme der Anzahl Kinder bis zum zehnten Altersjahr feststellbar sei, «zum Theil herrührend von der bedeutenden Anzahl fremder Kinder, welche auf das Land zu Erziehungs- und Unterrichtszwecken untergebracht sind, und deren es unter 16 Jahren 122 gab.»⁵ Für das Jahr 1880 wiesen die Jahrgänge 1877 bis 1880 gar eine

negative Bilanz auf, gemäss Kinkel in hätten 521 Kinder den Kanton verlassen. Dies sei nur zum Teil eine Folge der tatsächlichen Auswanderung mit den Eltern, «so bleibt wol der Versorgung der Kinder selbst nach auswärts ein grösserer Teil zuzuschreiben». Es würden aber die Daten für eine genauere Untersuchung hierzu fehlen.⁶

Zu den Gründen der Verkostgeldung merkt Bücher zudem an, dass die Kinder meistens aus finanziellen Gründen auswärts in Pflege gegeben würden:

«Kinder werden in fremden Haushaltungen gewiss in den meisten Fällen nur desshalb in Kost und Pflege gegeben und damit in der Hauptsache auch zur Erziehung anvertraut, weil die Eltern nicht in der Lage sind, eine eigene Wirthschaft zu führen, sei es, dass es sich um Ehepaare handelt, bei denen Mann und Frau in die Fabrik gehen, sei es, dass es uneheliche Mütter sind, welche als Dienstmägde oder Fabrikarbeiterinnen das Kostgeld zu verdienen suchen.»⁷

Daneben waren aber auch enge Wohnungsverhältnisse ein Grund, weshalb sich Eltern von ihren Kindern trennten. Die KostgeberInnen ihrerseits stammten ebenfalls hauptsächlich aus den ärmeren Schichten. Bücher betont jedoch, dass die «Pflegekinderhaltung» nicht nur unter dem Gesichtspunkt «eines mehr oder minder verdächtigen Erwerbszweiges» betrachtet werden könne, da man «unter den arbeitenden Klassen mehr wahre Menschenliebe und Aufopferung» finde, als dies zu erwarten sei. Der Zustand der Pflegekinderbetreuung war seiner Meinung nach dennoch nicht unbedenklich und er unterstützte das Vorgehen der Behörden, Bestimmungen zum «Halten von Kostkindern» aufzustellen: «Sind es doch, gewöhnlich arme, meist selbst schon kinderreiche Familien mit überfüllten Wohnungen, in welche die Kinder eintreten.»⁸

Das Pflegekinderwesen in Basel zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Mit der Industrialisierung und der Entwicklung der Chemie als dominierender Industrie wandelte sich Basel vor dem Ersten Weltkrieg «zu einer Stadt der Arbeiter.»⁹ Die breite Basis der sozialen Schichtung waren die LohnarbeiterInnen, die Hälfte davon waren eigentliche FabrikarbeiterInnen. Die Beschäftigungsquote von Frauen war nach dem Erreichen eines Maximums in den 1870er Jahren wieder rückläufig, obschon Basel stets eine vergleichsweise hohe Anzahl an verheirateten berufstätigen Frauen aufwies. Neben einem Rückgang der Textilindustrie, in der stets überproportional viele Frauen Anstellung gefunden hatten, setzte sich langsam auch in unteren Schichten der Basler Bevölkerung das bürgerliche Ideal durch, wonach sich der Arbeitsbereich von verheirateten Frauen auf das Haus und das Private beschränken soll. Viele Ehefrauen suchten durch Pflegekinderbetreuung einen finanziellen Zustupf in die

Haushaltungskasse. Zu Beginn wurde die Pflegekinderbetreuung als Heimverdienst noch gerne gesehen, weil sich den Frauen Alternativen zum Verdienst ausser Haus boten. Die Auffassung, dass die «Pflegekinderhaltung» eine Verdienstmöglichkeit darstellte, schwächte sich im Verlauf der vier Jahrzehnte nur allmählich ab, obschon der Frauenverein immer wieder darauf hinwies, dass das Kostgeld für einen gewinnbringenden Verdienst zu knapp bemessen sei.

Die Auswirkungen des Ersten Weltkriegs waren auch in Basel ausgeprägt. Der Verdienstausschlag von Vätern, welche als Soldaten eingezogen wurden, die Teuerung von Lebensmitteln und sinkende Reallohne verschärften Armut und Not. Dazu kam 1918 eine schwere Grippeepidemie. Dies alles hinterliess seine Spuren auch bei der Platzierung von Pflegekindern und beim Pflegekinderwesen.

«Soll es besser werden, so muss man wahrhaftig bei der Jugend anfangen» – Das Kostkinderwesen des Basler Frauenvereins ab 1904

Ende 1904 wurde die sogenannte *Fürsorgekommission für kleine Kostkinder* als Sektion der *Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit Sektion Baselstadt* ins Leben gerufen.¹⁰ Laut dem Jahresbericht sei es schon lange ein Bedürfnis gewesen, schutzlosen ledigen Müttern und ihren Kindern zu helfen. Nicht zuletzt gaben die Erfahrungen mit dem 1903 gegründeten Zufluchtshaus an der Holeestrasse, in dem unter anderem junge Mütter mit unehelichen Kindern aufgenommen wurden, den Ausschlag zur Vereinsgründung:

«Welch jammervoller Ausblick in die Zukunft! Wie nötig wäre es, dass die menschliche Gesellschaft gerade für diese Kinder besonders sorgte, damit sie nicht durch angeborene schlechte Triebe und eine elende Umgebung auch rettungslos dem Verderben anheimfallen.»¹¹

Der Name des Frauenvereins war Programm und sein Ziel die Hebung der Sittlichkeit sowie die Bekämpfung markanter sozialer Notstände. Das Engagement des Vereins entstammte der Überzeugung, «dass neben den Männern auch die Frauen berufen sind, gegen die sozialen und sittlichen Schäden anzukämpfen»,

gerade weil Frauen am besten wüssten, wo anderen Frauen «der Schuh drückt, wo sie leiden, ja auch wo sie es fehlen lassen». Viele Arbeiterinnen hätten neben ihren «Mutter- und Gattinnenpflichten im Schweisse ihres Angesichtes» dem Brotverdienst nachzugehen und seien deshalb doppelt belastet, ohne dass ihnen von den Männern mehr Rechte eingeräumt worden seien. Wenn die sozialen Verhältnisse es verlangten, dass eine Mutter elf Stunden am Tag in der Fabrik arbeiten müsse, so sei es nicht ihr anzulasten, dass sie sich nicht richtig um die Erziehung ihrer Kinder kümmern könne.¹² Notstände, «in erster Linie alles Elend, das von sittlicher Verwahrlosung herrührt», würden Frauen und Kinder am härtesten treffen.¹³ Es galt, den Teufelskreis zu durchbrechen, in dem viele Frauen im Zufluchtshaus steckten, da sie selber unehelich geboren worden waren oder von «Trinkern oder sonst sittlich Verkommenen» abstammten und als Kinder in einer «vergifteten Atmosphäre» gelebt hätten. Berichte aus der Kindheit dieser Frauen verdeutlichten in den Augen der Vereinsfrauen, «wie schon in frühester Jugend der Keim zu einem elenden Schicksal gelegt wird.»¹⁴ Dahinter steckte die Einstellung, dass Unsittlichkeit vererbbar sei und die Kinder dank einer Fremdplatzierung vor dieser angeborenen Belastung möglichst geschützt werden konnten.

Das Engagement gründete also einerseits in der Einsicht in die unhaltbaren sozialen Missstände und andererseits in der Auffassung, dass das Elend eine «erbliche Belastung» für die Kinder sei.¹⁵ Das religiös-christliche¹⁶ und das erzieherisch-präventive Moment kristallisieren sich in einem Zitat Luthers im Jahresbericht 1904 heraus: «Soll es besser werden, so muss man wahrhaftig bei der Jugend anfangen.»¹⁷

Wer waren die Kinder, die Aufnahme im Zufluchtshaus fanden oder als Pflegekinder in fremde Familien vermittelt wurden? Der Jahresbericht von 1904 berichtet von einem unehelichen Kind, das im Zufluchtshaus unterkam, weil der Ehemann seiner Mutter sich weigerte, auch nur einen Rappen für das Kostgeld zu bezahlen und erklärte, wenn sich der Knabe zuhause blicken lassen würde, so jagte er ihn wieder davon. Einen anderen Fall schildert die *Berufsagentin* des Frauenvereins, die sich um ein lediges Dienstmädchen und sein nur wenige Monate altes Kind kümmerte. Die Mutter war selbst unehelich geboren, als Verdingkind aufgewachsen und hatte es durch Dienen in verschiedenen Häusern zu einer einigermaßen gut bezahlten Stelle gebracht. Das Kostgeld für ihr Kind verschlang jedoch wieder einen grossen Teil des Lohnes und so wandte sie sich in der Suche um einen geeigneten Kostort an den Frauenverein.¹⁸ So manche ledige Mutter kam direkt nach der Entbindung im Spital zur Erholung ins Zufluchtshaus. Danach musste sie sich eine Anstellung suchen, um für sich und ihre Kinder aufzukommen, und da sie den ganzen Tag der Beschäftigung nachging, anerbote sich die Fürsorgestelle für die Vermittlung an einen Kostort, denn die

«arme Mutter kann nicht lange wählen; wenn sie nur auf sich angewiesen ist, übergibt sie eben ihr Kind der ersten besten Frau, die sich zu Pflege anbietet und sie ist meist nicht einmal in der Lage, genau nachzusehen, ob das Kind auch wirklich erhält, was ihm zukommt.»¹⁹

Deshalb übernahm es die *Fürsorgekommission*, sich um einen in ihren Augen guten Kostort und eine regelmässige Prüfung desselben zu kümmern. Die *Fürsorgekommission* beschäftigte sich in den drei Jahren von 1904 bis 1906 laut dem resümierenden fünfzigjährigen Jahresbe-

richt des *Pflegekinderwesens* fast ausschliesslich mit unehelichen Kindern. 1906 waren gar sämtliche 75 Kinder illegitim.²⁰ Eine Statistik wurde jedoch erst nach 1907 geführt, für die Jahre davor fehlen genaue Angaben.

Die Organisation der *Fürsorgekommission für kleine Kostkinder* wurde 1904 von Frau Dr. Hotz-Linder geführt. Sie nahm die Anmeldungen entgegen, einerseits von Müttern, welche ihre Kinder in Pflege geben wollten, und andererseits von Frauen, welche kleine Kinder – «Säuglinge», wie es im ersten Jahresbericht der *Fürsorgekommission* von 1904 heisst – in Pflege nehmen wollten. Indes meldeten sich auf zwölf Mütter «über hundert Kostfrauen aus Basel und Umgebung». Die platzierten Kinder wurden regelmässig besucht und ärztlich kontrolliert. Bereits ein Jahr später übernahm die Pfarrerswitwe Anna Herzog-Widmer das Präsidium, welches sie bis 1925 innehatte.

Viele Kostgeberinnen meldeten sich, weil sie das eingehende Kostgeld als Möglichkeit zum Hausverdienst betrachteten, 1905 waren es zum Beispiel über 200 Frauen:

«Gross ist die Nachfrage nach Hausverdienst. [...] Die Notwendigkeit, den Verdienst ausser dem Hause zu suchen, die auch für Frauen besteht, ist leicht der Ruin des Familienlebens; darum sind alle Anstrengungen, Familienmüttern zu Hause Verdienst zu verschaffen, sehr zu begrüessen.»²¹

Wurde hier das «Kostkinderhalten» als Hausverdienst noch in einem positiven Licht gesehen, weil so die Kostgeberinnen zuhause bleiben und ihren Familienpflichten nachgehen konnten, änderte sich die Einstellung dazu schon bald.

Die regelmässige Bezahlung der Kostgeldbeiträge war eines der grössten und

langwierigsten Probleme, mit welchem die Fürsorgekommission und später auch das Pflegekinderwesen konfrontiert waren. Viele Mütter verdienten so wenig, dass sie kaum imstande waren, die ganze Kostgeldsumme alleine aufzubringen. In der Zeit von 1904 bis 1907 belief sich der durchschnittliche Betrag auf 25 Franken pro Monat. Wenn sich die Mütter in den Augen des Frauenvereins korrekt verhielten, alles unternahmen, «was sie können und sich ehrbar halten», half die Vereinskasse mit einem finanziellen Zustupf an das Kostgeld und mit Wäsche und Babybekleidung aus. Der Frauenverein klagte aber, dass manche «Mädchen sehr unverständlich und leichtsinnig» seien und es grosse Mühe kostete, sie zur regelmässigen Zahlung des Kostgeldes zu veranlassen.²² Die verantwortlichen Frauen der *Fürsorgekommission* nahmen sich das Recht zu definieren, wer rechtschaffen und der Unterstützung würdig war und wer sich durch «Leichtsinn und Faulheit oder aus Unsittlichkeit»²³ einer solchen versagte. Armut und Notstände konnten die Frauen demnach einerseits unverschuldet treffen, wenn sie zum Beispiel darauf angewiesen waren arbeiten zu gehen, um die Familie finanziell über Wasser zu halten. Andere wiederum, namentlich ledige Mütter, die in ihrer unehelichen Schwangerschaft keinen Fehltritt sahen, trugen durch ihr Verhalten in den Augen der Vereinsfrauen eine (Mit-)Schuld an ihrer misslichen Lage und verdienten keine Unterstützung. Der Frauenverein versuchte, in solchen Fällen bei der Armenpflege oder der Polizei zu intervenieren und zu erreichen, dass Mütter, welche ihre Mutterpflichten vernachlässigten, das Kostgeld schuldig blieben, «einen schlechten Lebenswandel» führten und sich nicht zu «Selbstachtung, Zurückhaltung und Charakterfestigkeit erziehen liessen», aus der Stadt fortgewiesen und ihre Kinder in die Hei-

matgemeinde verbracht wurden. Die Heimführung sollte die «armen vaterlosen Kinder vor der Verwahrlosung bewahren»²⁴ und die Hilfe vor Ort den gewissenhaften Frauen zukommen. Ob dieses Ziel am betreffenden Heimatort erreicht werden konnte, oder ob die Kinder dort nur als lästiges Problem betrachtet wurden, das möglichst kostengünstig gelöst werden wollte, sei dahingestellt.

Schon im ersten Jahresbericht wurde die Klage erhoben, dass viele Väter ihre Unterhaltspflichten gegenüber ihren uneheleichen Kindern vernachlässigten und die Mütter mit den finanziellen Nöten alleine liessen. Der Frauenverein bemühte sich zwar stets, die Väter zur Leistung ihres Beitrages an das Kostgeld herbeizuziehen, allein, die gesetzlichen Grundlagen waren ungenügend und zahlungsunwillige Väter fanden genug Schlupflöcher, um sich aus der Verantwortung zu ziehen. Zum Beispiel konnte ein Vater, der von Gerichts wegen zur Unterstützung verpflichtet wurde, «einfach an einen andern Wohnort» ziehen oder erklären, «er besitze nicht mehr, als er für sich brauche.»²⁵ Dazu kam, dass viele Frauen erst spät oder gar nie Vaterschaftsklagen erhoben und sich so die Chancen auf Zahlungsleistungen seitens des Schwängerers noch mehr verringerten. Der Frauenverein empörte sich immer wieder über diese gesetzlichen Un-

gerechtigkeiten²⁶ und forderte eine Berufsvormundschaft nach dem Vorbild vieler deutschen Städte, um dem Problem besser beizukommen. Im Zuge des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches wurde ab 1912 eine Vormundschaftsbehörde ins Leben gerufen, welche dem Frauenverein diese Arbeit fortan zu grossen Teilen abnahm.²⁷

Für die Anstrengungen, die Lebensumstände von kleinen Kostkindern zu verbessern, war die Fürsorgekommission allerdings vollständig auf das Wohlwollen und die Sympathie der Kostleute sowie der Eltern angewiesen. Ihre Tätigkeit entbehrte bis 1907 jeglicher gesetzlichen Grundlage und «es brauchte Mut, dem Teil der Bevölkerung, der vor 1904 ganz von sich aus Kinder «an Kost» genommen hatte, klar zu machen, dass eine Kontrolle notwendig sei.»²⁸

Der Frauenverein vermittelte auch nur einen Teil der fremdplatzierten Kinder, laut eigenen Angaben waren es seit 1904 immerhin über hundert.²⁹ Der Grossteil der Vermittlungen wurde wie bis anhin durch Mütter, Väter oder Vormünder vorgenommen. Es dauerte auch nach 1907 noch einige Zeit, ehe sich die Anmeldepflicht und die Kontrolle durch das Pflegekinderwesen des Basler Frauenvereins etablierte und bei Eltern sowie Kostfamilien auf Akzeptanz stiess.

«Die Umwandlung zum staatlich geregelten Pflegekinderwesen» ab 1907

Ab Neujahr 1907 regelten die «Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermieter und Pflegekindern vom 25. August 1906» sowie das dazugehörige Ausführungsreglement die «Pflegekinderhaltung» und

stellten sie unter die Aufsicht des Sanitätsdepartements. Der Kanton Basel-Stadt nahm damit schweizweit eine Vorreiterrolle ein, kannten doch neben ihm nur noch Zürich (seit 1893) und St. Gallen (seit 1896 und 1905) kantonale Rege-

lungen in Bezug auf das Pflegekinderwesen. Es ist schwierig zu beurteilen, wie effizient die vorgesehenen Massnahmen und Kontrollen aus der Sicht der betroffenen Kinder waren und in welchem Ausmass sich die Situation für sie schlussendlich verbesserte. Wichtiger ist es festzuhalten, dass überhaupt eine Anmeldepflicht und regelmässige Kontrollen sämtlicher Pflegeorte bestanden und dass Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Kantonen in rechtlicher Hinsicht damit eine herausragende Stellung innehatte.³⁰ Das *Pflegekinderwesen* vermerkte 1919 stolz, dass Basel die erste Schweizer Stadt war, welche eine Pflegekinderaufsicht in dem Umfange einführte, «dass das Wohl des Kostkindes zugleich in sanitärischer, rechtlicher und erzieherischer Hinsicht berücksichtigt wurde». In Zürich zum Beispiel beschränkte sich die Aufsicht des Gesundheitsamtes auf die hygienischen Gesichtspunkte.³¹

Wer eines oder mehrere Pflegekinder aufnehmen wollte, hatte laut Basler Verordnung eine Bewilligung des Sanitätsdepartements einzuholen. Plätze, in denen sich bereits Pflegekinder befanden, gelangten vermittlels des Kontrollbureaus, das Listen mit nicht bei ihren Eltern wohnhaften Kindern führte, dem Sanitätsdepartement zur Kenntnis.³² Dieses prüfte in allen Fällen, ob

«der Gesuchsteller und seine Hausangehörigen einen guten Leumund besitzen und [ob] seine persönlichen und Familienverhältnisse, sowie die Wohnungsverhältnisse für eine gute Verpflegung und Beaufsichtigung der Kinder hinreichend Gewähr bieten.»³³

Waren diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hatte die Behörde das Recht, die erteilte Bewilligung vorübergehend oder dauernd wieder zu entziehen. Das Betreuen von Pflegekindern ohne Bewilli-

Halten von Pflegekindern.

N^o

wohnhaft Nr.

beabsichtigt Pflegekind..... zu halten.

Geht an das Gesundheitsamt zur Untersuchung der Gesundheits- und Wohnungsverhältnisse, sowie zur Antragstellung.

BASEL, den 190

Der Sekretär des Sanitätsdepartements:

Bewilligung erteilt den 190

Musterformular «Bewilligungsgesuch» (StABS, Niederlassung HS, 1 I).

gung war somit fortan strafbar und wurde beim Polizeigericht gemäss §89 des Polizeistrafgesetzes verzeigt, wenn dies dem Frauenverein oder der Behörde zur Kenntnis gelangte.³⁴ Das Reglement definierte den Begriff *Pflegekinder* als «Kinder jeden Alters bis zur Vollendung der Schulpflicht» (was sich in der Praxis bis zum 14. Altersjahr erstreckte), sah aber von einer weiteren Einengung ab.

Die eingehenden Bewilligungsgesuche wurden durch das Sanitätsdepartement an das Polizeidepartement sowie an die *Allgemeine Armenpflege* weitergeleitet, um

den Leumund der GesuchstellerInnen zu prüfen und um Erkundungen einzuholen, ob die angehenden Pflegeeltern die öffentliche Wohlfahrt in Anspruch nahmen. Lautete das Zeugnis ungünstig, so konnte die Bewilligung gemäss §9 der Verordnung verweigert werden.³⁵ Zugleich untersuchte das Gesundheitsamt durch den Kantonsarzt, den Physikus, die Gesundheits- und Wohnungsverhältnisse am Pflegeort. Er prüfte «Raum, Licht, Luft und

Reinlichkeit»³⁶ und versicherte sich, dass kein Familienmitglied namentlich an Tuberkulose erkrankt war. Für jedes Kind war ein Luftraum von acht bis zehn Kubikmeter sowie ab 1920 explizit ein eigenes Bett erforderlich.³⁷ Wenn die Erkundungen für die GesuchstellerInnen günstig verliefen, erhielten sie eine Bewilligung, in welcher Name und Wohnort der Pflegefamilie sowie Name, Heimat und Alter des Pflegekindes notiert wurden.

«Fürsorge für das des elterlichen Schutzes entbehrende Kind» – Die Aufsichts- und Kontrollarbeit durch das Pflegkinderwesen

Die eigentliche Aufsichtsarbeit delegierte das Sanitätsdepartement an den Basler Frauenverein, welcher «die Umwandlung von unserer alten Kommission für kleine Kostkinder zum staatlich geregelten Pflegkinderwesen» im März 1907 vollzog.³⁸ Den Tätigkeitsbereich umschreibt die Vorsteherin Anna Herzog-Widmer wie folgt:

«Das Pflegkinderwesen des Basler Frauenvereins ist ein Aufsichtsorgan, dem die Fürsorge des Pflegekindes vom Säuglingsalter bis zum Austritt des Pflegekindes aus der Schule übergeben ist.»³⁹

Im Gegensatz zur früheren, auf rein privater Basis operierenden *Fürsorgekommission* hatte das *Pflegkinderwesen* ab 1907 mit staatlichem Auftrag die Aufsicht über sämtliche Pflegekinder im Kanton und zwar von deren Anmeldung bis hin zum vollendeten Schutzalter bei Schulaustritt oder bis zur Abmeldung. Gründe für eine Abmeldung waren unter anderem ein Wegzug aus dem Kanton, der Eintritt in ein Heim beziehungsweise in die Waisenanstalt oder die Rückkehr zu den leiblichen Eltern. Für diese Arbeit erhielt das *Pflegkinderwesen* eine Sub-

vention. Der Vorsteher des Sanitätsdepartements, Regierungsrat Zutt, berichtete zur Begründung dieser Zahlungen an den Regierungsrat Folgendes:

«Wir haben uns überzeugt, dass die Mitglieder dieses Vereins in sehr anerkennenswerter Weise ihre Zeit und Kraft dieser Aufgabe widmen und durch ihre Tätigkeit die Anstellung eines besondern staatlichen Beamten unnötig machen, ganz abgesehen, dass eine Beaufsichtigung dieser Art durch Frauen viel zweckmässiger ist, als eine solche durch Männer.»⁴⁰

Für das Jahr 1908 erhielt das *Pflegkinderwesen* einen Beitrag von 2000 Franken, ab 1910 erhöhte der Staat aufgrund der nachdrücklichen Bitte des *Pflegkinderwesens* die Subvention auf 3000 Franken. Damit kam das *Pflegkinderwesen* finanziell jedoch kaum über die Runden und es war auf Beiträge aus der Hauptkasse des Frauenvereins sowie auf Spenden und Legate angewiesen, um seine Arbeit durchführen zu können. Die Löhne der Vorsteherin sowie der zwei bis drei Sekretärinnen, auch *Berufsagentinnen* genannt, waren laut eigenen Aussagen sehr knapp bemessen⁴¹ und ohne die zahlreichen freiwilligen Aufsichtsdamen –

Bewilligung zum Halten von Pflegekindern.

N^o.....

Das
Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt
erteilt hiermit an

wohnhaft No.

Bewilligung zum Halten der nebenstehend verzeich-
neten Pflegekinder.

BASEL, den 190.....

Namens des Sanitätsdepartements,
Der Sekretär:

Die Bewilligung ist für den Inhaber persönlich; sie gilt
auch nur für die Person des in der Bewilligung bezeichneten
Pflegekindes. Jeder Austritt, sowie jeder Neu-Eintritt eines
Pflegekindes ist dem Sanitätsdepartement innert 2 Wochen an-
zuzeigen; ebenso jeder Wohnungswechsel oder jede sonstige
wesentliche Veränderung der Wohnungsverhältnisse.

Musterformular «Bewilligung zum Halten von
Pflegekindern» (StABS, Niederlassung HS, 1 I).

meist aus den gehobeneren Basler Schichten,⁴² die sich ein solches unentgeltliches Engagement überhaupt leisten konnten – hätte die vom Staat übertragene Aufgabe kaum bewältigt werden können. Als Illustration soll das Jahr 1911 dienen: 39 Aufsichtsdamen verrichteten 1830 Besuche bei Pflegefamilien, die beiden Sekretärinnen und die Vorsteherin führten ihrerseits weitere 2294 Besuche durch und schrieben über 1500 Briefe.⁴³

Vor diesem Hintergrund sind auch die wiederkehrenden Forderungen des Frauenvereins nach einer Erhöhung der Subvention zu sehen.⁴⁴ Im Jahr 1910 verschlang allein die Besoldung der Vorsteherin und der zwei *Berufsagentinnen* 4000 Franken. Knapp 10 000 Franken mussten für Kostgeldbeiträge aufgewendet werden, die nur zum Teil durch Eltern, Vormundschafts-, Armenbehörden oder Heimatgemeinden erstattet wurden. Nach andauernden, zähen Verhandlungen zwischen dem *Pflegekinderwesen* und der Sanitätsbehörde wurde im Jahr 1919 eine Erhöhung der Subvention auf 8000 Franken gewährt und dieser Beitrag erst im Jahr 1932 wieder geringfügig auf 8 600 Franken aufgestockt.

Das im Vergleich zu anderen Kantonen effiziente System der Pflegekinderaufsicht funktionierte also nur dank der zahlreichen Aufsichtsdamen und der Bereitschaft der Vorsteherinnen und Sekretärinnen, auch zu unterdurchschnittlichen Löhnen die Kontrollarbeit zu übernehmen. Der Regierungsrat von Basel-Stadt fand für die ehrenamtlich geleistete Aufsichtsarbeit des *Pflegekinderwesens* lobende Worte:

«Dieser Verein hat zweifellos durch uneigennütziges Zusammenwirken von Frauen aller Stände und Richtungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes im modernen Sinne bahnbrechend gearbeitet und Grosses geleistet.»⁴⁵

Für den Kanton Basel-Stadt war dies eine bequeme, da kostengünstige Situation, die ohne die unbezahlte Arbeit der Aufsichtsdamen und ohne die Vereinskasse, welche Jahr für Jahr die Deckung des Mehraufwandes übernahm, nicht möglich gewesen wäre. Solange private Institutionen fürsorgerische Aufgaben in so grossem Ausmass innehatten, obschon teilweise mit halbstaatlichem Auftrag wie

beim *Pflegkinderwesen* in Basel-Stadt, bestand für den Staat auch keine dringliche finanzielle Notwendigkeit, die rechtliche Situation zu ändern und zum Beispiel Vaterschaftsklagen oder das Eintreiben von Kostgeldern bei Heimatbehörden energischer durchzusetzen.

Der Betrag, der dem Frauenverein vom Kanton für die Aufsicht über die Pflegekinder zur Verfügung gestellt wurde, war in den Augen der Behörden für die sanitärische Kontrolle der Pflegeorte ausreichend. Alle weiteren fürsorgerischen Tätigkeiten des Frauenvereins, die über die rein hygienischen und gesundheitlichen Massnahmen der Verordnung und des Reglements hinausreichten, seien daher vom Verein selbst zu tragen.⁴⁶ Das *Pflegkinderwesen* stellte sich jedoch auf den Standpunkt, dass der «Hauptzweck unserer Institution [...] aber immer die Fürsorge für das des elterlichen Schutzes entbehrende Kind» bleibe.⁴⁷ Neben der Auswahl des Pflegeortes gehörten dazu auch das Vermitteln von Bettchen gegen eine symbolische Ausleihgebühr von 20 bis 30 Rappen sowie von Wäsche, Kinderkleidern und Schuhen oder einer Büchse Ovomaltine bei «bleichen Schulkindern»⁴⁸, ohne welches das *Pflegkinderwesen* seiner Meinung nach die ihm gestellte Aufgabe nicht genügend erfüllen könne.⁴⁹

Die Vorsteherin des *Pflegkinderwesens* hob in einem Rückblick auf das zehnjährige Bestehen der Einrichtung im Jahre 1915 hervor, dass die staatliche Verordnung positive Änderungen mit sich gebracht habe und günstigen Einfluss auf die Qualität der Pflegeorte ausübte. Früher hätte niemand einschreiten können, wenn eine ledige Mutter ihr Kind an den billigsten, aber auch an den schmutzigsten Ort verbrachte:

«Der Vater bekümmerte sich ja doch nicht um seinen Unterhalt und die Mutter wurde durch die daraus entstandene Misslage gleichgültig, oder sie war zu arm, das Geschöpfchen besser unterzubringen.»⁵⁰

Der Staat habe seine Pflichten nun anerkannt und dank der Kontrolle bestünden heute weniger Schwierigkeiten, eine gute Unterkunft für die Kinder zu finden.⁵¹

Der Erfolg der Kontrollgänge zeigte sich unter anderem in rapide sinkenden Raten der Kindersterblichkeit. 1905 starben von den 62 Pflegekindern, die unter der Aufsicht der *Fürsorgekommission für kleine Kostkinder* standen, noch 15 an Säuglingskrankheiten und wegen vernachlässigter Pflege, was einer überdurchschnittlich hohen Sterblichkeit von etwa 25 Prozent entsprach.⁵² Von den 75 im Jahre 1906 betreuten Kindern starben allein in den ersten drei Monaten zwölf Kinder, also fast jedes sechste Kind. Es ist anzunehmen, dass in den Jahren 1904 bis 1906, also noch vor Inkrafttreten der Verordnung und der staatlichen Kontrolltätigkeit über sämtliche Pflegeorte im Kanton, die Sterblichkeitsrate in Pflegefamilien, welche nicht von einer Fürsorgerin der Kommission besucht und in materieller wie medizinischer Hinsicht unterstützt wurden, noch höher lag. Über die Sterblichkeitsraten von Pflegekindern im 19. Jahrhundert und zuvor kann nur spekuliert werden, vor diesem Hintergrund müssen sie jedoch als stets sehr hoch angesetzt werden. Die nach 1907 in den Jahresberichten gemeldeten Todesfälle fielen allerdings eher etwas zu niedrig aus, da «jeweilen die Abmeldung ohne nähere Angabe des Grundes» erfolgt und erst später ausgekommen sei, was aus den Kindern wurde. «Immerhin wissen wir, dass unter den Pflegekindern sehr wenig Todesfälle vorkamen», heisst es im Bericht von 1913.⁵³



Das Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt,

in Ausführung von § 9 der Verordnung vom 25. August 1906
und von § 10 des Reglements vom 25. September 1906,
beauftragt hiermit:

F

mit der Aufsicht über das Halten von Pflegekindern. Der Beauftragten ist jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

BASEL, den

Der Vorsteher des Sanitätsdepartements:

Legitimationskarte für Aufsichtsdamen (StABS, Niederlassung HS. 1 I).

Dies war nicht zuletzt auf die medizinischen Untersuchungen zurückzuführen, die ein Arzt im Auftrag des *Pflegekindewesens* seit 1910 kostenlos durchführte. 1916 fanden beispielsweise 714 ärztliche Konsultationen statt.⁵⁴ So manche Pflegeeltern hätten sich mit dem knappen Kostgeld im Krankheitsfalle kaum einen Arztbesuch leisten können, viele «dieser Kinder wären vorher zu keinem Arzt gebracht worden und somit wäre manche

Krankheit verborgen geblieben».⁵⁵ Neben einer besseren Gesundheitsvorsorge erhöhten regelmässige Arztbesuche des weiteren die Chance, Spuren von körperlichen Misshandlungen zu entdecken. Nur noch ein einziges Kind starb 1921, es war acht Monate alt und litt an Tuberkulose. Dies bezeichnete der Jahresbericht als ein «gutes Zeugnis für die sanitarischen Verhältnisse unserer Stadt».

«Entsetzliche Zustände aus einer Kostkinderhaltung» – Der Fall K., Entzug der Bewilligung wegen Kindsmisshandlung

«Entsetzliche Zustände aus einer Kostkinderhaltung entrollt die Verhandlung gegen eine ledige Frauensperson aus dem Kanton Luzern, die sich mit dem Halten von Kost- und Pflegekindern abgibt.»⁵⁷

So berichtete die Zeitung *Basler Nachrichten* vom 23. August 1913 anlässlich

einer Verhandlung am Polizeigericht. Angeklagt war das Fräulein O. K., eine diplomierte Krankenschwester, welche schon seit Jahren ihren Unterhalt mit der Betreuung von Pflegekindern bestritt.⁵⁸ Die Kinder hatte sie bereits vom Frauen-

verein erhalten, als die *Fürsorgekommission für kleine Kostkinder* noch ohne behördlichen Auftrag wirkte. Aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen und der äusserst peniblen Sauberkeit in ihrer Haushaltung sahen sie das Sanitätsdepartement und das *Pflegkinderwesen* als sehr geeignet für die Betreuung von Pflegekindern an und erteilten ihr am 16. Juni 1906 eine Bewilligung für fünf Pflegekinder.⁵⁹ Soweit aus den Akten ersichtlich ist, waren die meisten Pflegekinder noch klein und blieben nicht sehr lange bei ihr zur Pflege. Fräulein K. meldete sämtliche Pflegekinderwechsel gewissenhaft beim Sanitätsdepartement an.

Ende Oktober 1907 bahnten sich die ersten Unstimmigkeiten an, als die Vorsteherin des *Pflegkinderwesens* Anna Herzog-Widmer mit dem Fräulein K. über die richtigen Mittel zur Kinderpflege in Streit geriet. K. wurde verdächtigt, den Kindern zur Beruhigung Hanfsamen-Sirup verabreicht zu haben. Frau Herzog-Widmer beschloss daraufhin, Fräulein K. keine Kinder mehr über den Verein zu vermitteln.⁶⁰ Weitere Pflegekinder wurden K. von einem katholischen Pfarrer übergeben, der laut Bericht einer Aufsichts dame seine vormundschaftlichen Aufsichtspflichten arg vernachlässigte: «[O]b derselbe wohl öfters diese Kinder besucht & Kenntnis von der Behandlung der armen Wesen hat, ist auszunehmen.»⁶¹

Im August 1910 kam zum ersten Mal der Verdacht auf, K. binde die Kinder zur Erleichterung ihrer Arbeit am Tischbein fest, damit sie ihre Kleider nicht beschmutzten. Der Physikus des Sanitätsdepartments befand hingegen, die Kinder seien sehr gut gehalten, es werde nur ein einzelnes Pflegekind «jeweilen an ein Tischbein angebunden [...], solange es

auf dem Topfe sitzt, weil es sonst denselben regelmässig umwirft und sich dabei beschmutzt».⁶² Wohnung und Kinder wurden stets als peinlich sauber bezeichnet. Fortan häuften sich die Klagen von Aufsichtsdamen über bleiche und leblos aussehende Kinder, schon zweimal habe man sie am Tischbein festgebunden angetroffen, so dass der Physikus einlenkte und Anlass zu strengeren und vermehrten Kontrollen sah.⁶³

Als Fräulein K. im Sommer 1912 eines der Pflegekinder adoptierte und daneben weitere fünf Pflegekinder hielt, verschärfte sich die Lage insbesondere für das dreijährige Pflegekind P. F. zusehends. Schon im September 1910 hatte sich K. bei einer Aufsichts dame beschwert, dass das Kostgeld für den Knaben ausbleibe und die Mutter verschwunden sei.⁶⁴ Ermittlungen bei Nachbarinnen von K. brachten zutage, dass K. selbst gestanden habe, den Knaben P. F. nicht leiden zu können, sie nenne ihn fast ausschliesslich «Saubub» und «Dreckbub». Sie vernachlässige ihn, sperre ihn stundenlang in den dunklen Abtritt, binde ihn aufs Nachtgeschirr oder mit den Händen auf dem Rücken an ein Tischbein fest. Die Zeuginnen beschuldigten K. der systematischen Benachteiligung des Knaben gegenüber den anderen Pflegekindern, hauptsächlich gegenüber ihrem Adoptivsohn. An Weihnachten durfte P. F. als einziges Kind nicht an der Feier teilnehmen, K. nehme ihm ohnehin alles ab, was er erhalte, und lasse es ihrem Adoptivkind A. zukommen. Er dürfe auch nicht mit den anderen Kinder spazieren gehen, man sehe ihn überhaupt nie anders als auf dem Nachtgeschirr angebunden, er sei auch schon so eingeschlafen. Er habe nie ein eigenes Bettchen gehabt, sondern stets in Lumpen geschnürt in einem Kinderwagen geschlafen. Auch

andere kleine Pflegekinder hätten sie «in Cartonschachteln, ohne Unterlagen oder Kissen, einfach in Windeln eingewickelt, auf dem Boden des Balkons liegen gesehen».⁶⁵ Zudem zeigten ärztliche Untersuchungen des Sanitätsdepartements, dass die Kinder fast ausnahmslos in sehr schlechtem gesundheitlichem Zustand, stark atrophisch (abgemagert, mangelernährt) und wund waren und an Rachitis (durch Mangelernährung und Vitaminmangel bedingte Knochenverkrümmung) litten. Ein Pflegekind war unterdessen an Lungenentzündung gestorben. Besonders schlimm erging es P. F. Bei ihm konstatierte der Physikus blaue Flecken, tiefe Narben an beiden Gesässbacken von ausgedehntem Wundsein, eine Beule an der Stirne, Kratzwunden an Augenlid und Kinn, ein Ekzem und Furunkeln auf der Kopfhaut, tiefe vernarbte Einrisse an den Lippen, die beiden oberen Schneidezähne sowie der Nasenknorpel fehlten, der Rest der Nasenscheidewand war eitrig. K. behauptete, das Kind habe beim Zahnen alles, auch Holz und Blechdosen, mit den Zähnen zerrissen, auch sei es sehr ungeschickt und falle immer wieder um.⁶⁶ Der Physikus schrieb dazu:

«Ich halte den Ort für einen der gefährlichsten Pflegorte, die wir überhaupt in der Stadt haben; er ist ein krasser Beweis dafür, dass trotz grosser Sauberkeit und Ordnung die Kinder stark gefährdet sein können. Frl. [K.] versteht von der Säuglingspflege rein gar nichts.»⁶⁷

Wegen Vernachlässigung und Misshandlung des Knaben P. F. entzog das Sanitätsdepartement dem Fräulein K. schliesslich die Bewilligung zum Halten von Pflegekindern und zeigte sie am 8. August 1913 beim Polizeistrafgericht an, das sie gemäss §50 des Polizeistrafgesetzes zu drei Tagen Haft verurteilte.⁶⁸ Gegen dieses Urteil ergriff K. Rekurs, die Anschuldigung würden auf Verleumdun-

gen von Nachbarinnen beruhen, die in bitterster Feindschaft zu K. lebten. Die Säuglinge hätte sie meistens in erbärmlichem Zustand erhalten und in mühseliger Pflege wieder aufgepäppelt.⁶⁹ Daraufhin beschloss das Sanitätsdepartement, K. neben dem Adoptivsohn A. noch das Pflegekind Z. A., an dem K. gemäss eigener Aussage sehr hing, auf Zusehen hin zu belassen.⁷⁰

Der traurige Fall des Pflegekindes P. F. und der Pflegemutter K. zeigt, wie schwierig es für die Beamten des Sanitätsdepartements und die Aufsichtsdamen des *Pflegkinderwesens* war, hinter die Fassaden einer Pflegekinderbetreuung zu blicken, die dem äusseren Anschein nach die Bedingungen der Pflegekinderverordnung tadellos erfüllte. Die akkurate Reinlichkeit der Haushaltung lenkte das Sanitätsdepartement lange Zeit vom schlechten körperlichen Befinden der Kinder ab, obschon die Aufsichtsdamen des *Pflegkinderwesens* seit März 1908 in den Formularen für wiederholten Besuch in immer kürzeren Abständen über die schlechte Kinderpflege klagten, bis die Situation im Sommer 1913 schliesslich eskalierte.⁷¹ Nach dem Publikwerden des Falles K. in der Presse sah sich das *Pflegkinderwesen* zu einer öffentlichen Stellungnahme genötigt, indem es sich der Vorwürfe der Sorglosigkeit erwehrte:

«Die exemplarische Sauberkeit des Pflegortes täuschte aber die Behörden über die tieferen Schäden und das Sanitätsdepartement erklärte, nicht genügend Grund zu haben, dieser Person die Kostkinderhaltung zu entziehen. Das *Pflegkinderwesen* versorgte seit Jahren kein Kind mehr an diesem Ort, doch wurden der betreffenden Pflegemutter immer von privater Seite Kinder zugewiesen.»⁷²

Der Fall K. hatte zur Folge, dass sich das Sanitätsdepartement und das *Pflegkin-*

derwesen gegenseitig mangelnde Kontrolle vorwarfen und sich das Klima zwischen den beiden Institutionen für den

Rest des Jahres 1913 merklich verschlechterte.⁷³

«Die irrige Auffassung, ein Pflegekind sei ein Verdienstobjekt» – Von den Kostkindern des 19. Jahrhunderts zu den Pflegekindern im 20. Jahrhundert

Das Inkrafttreten der Pflegekinderverordnung im Jahr 1907 bedeutete eine grosse Zäsur für das Pflegekinderwesen. Äusserliches Anzeichen für den Wandel ist die neue Begrifflichkeit, mit der die Behörden fremdplatzierte Kinder bezeichneten: Die *Kostkinder* des 19. Jahrhunderts wurden zu den *Pflegkindern* und später zu den *Pflegekindern*⁷⁴ des 20. Jahrhunderts. Zum veränderten Verständnis in Bezug auf die Stellung von Pflegekindern konstatierte die Vorsteherin des Pflegekinderwesens, Elisabeth Cafader-Schnebli, im Jahr 1960 rückblickend:

«‹Verdingkind›, ‹Kostkind›, ‹Pflegekind›, diese Terminologie spricht deutlich für das Empfinden der jeweiligen Zeiten, und wenn wir heute nur noch vom Pflegekind reden, so kommt schon im Wort ‹Pflege› das Verantwortungsbewusstsein, das wir diesen Kindern schulden, zum Ausdruck.»⁷⁵

Die Ansprüche an einen Pflegeort erschöpften sich nicht mehr nur in der Sicherstellung physischer Bedürfnisse wie genügender Kost, Bekleidung und Unterkunft; mehr und mehr rückten «mütterliche Liebe und Pflege»⁷⁶ in den Mittelpunkt. Dieser Mentalitätswandel zeigte sich bereits im Jahresbericht von 1910:

«Eine grosse Zahl meldet sich zur Aufnahme eines Pflegkindes. Viele Frauen denken sich dies als eine Art Hausverdienst in der bösen Winterszeit, oder wenn die Fabrikarbeit aufgegeben werden muss. Wir sind oft genötigt, der irrigen Auffassung, ein Pflegkind sei ein Verdienstobjekt, entgegenzutreten. Es gehört ebenso sehr Liebe und Aufopferung dazu,

einem fremden Kind die mütterliche Liebe und Pflege zu ersetzen und kann nicht als eine gewöhnliche Dienstleistung betrachtet werden, für die man bezahlt wird.»⁷⁷

Die Wahrnehmung der Pflegekinder durch das *Pflegkinderwesen* hatte sich innerhalb kurzer Zeit verschoben: Noch 1905 hatte die Vorsteherin der *Fürsorgekommission* Anna Herzog-Widmer die Kostkinderhaltung als Nebenverdienst begrüsst, der den Müttern eine Alternative zur Arbeit ausser Haus bot. Nur fünf Jahre später kam sie von dieser Auffassung ab, wie obiges Zitat zeigt. Die Erfahrungen dieser kurzen Zeit hatten gezeigt, dass Pflege und Fürsorge an solchen Orten nicht selten zu wünschen übrig liessen. Das damals übliche Kostgeld in einer Höhe von 25 bis 30 Franken pro Monat war laut Herzog-Widmer «bei den teuren Lebensmittelpreisen»⁷⁸ für einen lohnenden Verdienst ohnehin zu knapp bemessen. Dazu kam, dass das Kostgeld – eines der hartnäckigsten Problemfelder des *Pflegkinderwesens* – oft nicht regelmässig einging und die Pflegemütter sich beim Ausbleiben der monatlichen Entschädigung an das *Pflegkinderwesen* wandten, damit es ihnen den «Lohnausfall» vergüte. Und nicht zuletzt klingt im obigen Zitat ein Konzept von Mütterlichkeit an, das den Akzent auf den aufopfernden, uneigennütigen Charakter und auf unentgeltliche Hausarbeit legte. Je höher die Ansprüche an die Pflegeplätze wurden, desto mehr versuchte

das *Pflegkinderwesen* die Kinder in Arbeiterfamilien mit sicherem Einkommen oder in Familien von «kleinen Beamten und Angestellten» unterzubringen.⁷⁹ Dennoch war das Hauptmotiv zur Aufnahme eines Pflegekindes auch im 20. Jahrhundert für viele Familien die Verdienstmöglichkeit durch das monatliche Kostgeld:

«Alleinstehenden alten Frauen bot die Pflegekinderhaltung einen kleinen, oft den einzigen Verdienst und damit dieser für ihre Bedürfnisse ausreichte, nahmen sie gern gleich 3–4 Kinder zusammen auf.»⁸⁰

Während in den behördlichen Schriftstücken der Wechsel ziemlich abrupt vor sich ging, war das umgangssprachliche Verständnis mit dem synonymen Gebrauch der beiden Begriffe zäher. Das Wort *Kost* behielt seine materielle Bedeutung noch lange im Begriff *Kostgeld*,

selbst in den 1930er Jahren war der Gebrauch von *Pflegegeld* noch unüblich, wie ein Blick in die Akten zeigt.⁸¹ Hier zeigt sich deutlich die Kluft zwischen den Ansprüchen der Behörden und der Vorstellung der Bevölkerung, welche die Betreuung von Pflegekindern noch länger im Kontext der Kostgeberei betrachtete. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts schwächte sich jedoch die Mentalität ab, dass mit dem «Halten» von Pflegekindern Geld zu verdienen sei. Cafader-Schnebli äusserte sich 1960, es sei «erfreulich, festzustellen, dass in ganz seltenen Fällen mit der Pflegekinderhaltung eine Einnahme verbunden werden sollte.»⁸² Das Kostgeld sei zwar eine Bareinnahme am Ende des Monats, die Ansätze variierten damals aber zwischen 50 und 200 Franken und deckten damit nur die nötigsten Ausgaben, für Nebenauslagen blieb kaum etwas übrig.⁸³

Die Pflegekinder und ihre Familien in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Um Erkenntnisse über die Entwicklung des Pflegekinderwesens und über die Auswirkungen des Ersten Weltkrieges in Basel zu erhalten, sind die Statistiken in den Jahresberichten des *Pflegkinderwesens* sehr aufschlussreich.⁸⁴ Die Fluktuationen und An- und Abmeldungen innerhalb eines Jahres waren vor allem während des Ersten Weltkrieges sehr gross: Von 1000 Pflegekindern, mit denen sich das *Pflegkinderwesen* beim Ausbruch des Krieges 1914 befasste, waren am Ende des Jahres nur noch knapp 60 Prozent, nämlich 596 Kinder, angemeldet. Knapp 400 Pflegekinder verbrachten also nur eine sehr kurze Zeitspanne in

Basel und verliessen die Stadt innerhalb eines Jahres wieder.

Mädchen waren im Allgemeinen einfacher zu platzieren als Knaben, insbesondere als Adoptivkinder waren sie beliebter.⁸⁵ Worauf dies zurückzuführen ist, lässt sich anhand der Jahresberichte und der Akten schwer beantworten. Vielleicht wurden Mädchen als weniger problematisch im Umgang empfunden, was gerade für Witwen oder alleinstehende Pflegefrauen ein Grund für die Bevorzugung gewesen sein könnte. Knaben waren eventuell einfacher als Arbeitskräfte auf dem Land zu verdingen, es ist auch anzu-

nehmen, dass sogenannte schwer erziehbare Knaben eher in eine Anstalt verbracht wurden als Mädchen.

In den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit von 1904 bis 1906 war die *Fürsorgekommission* in Basel noch wenig verankert, was sich auch in verhältnismässig niedrigen Pflegekinderzahlen niederschlägt. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung 1907 stiegen die Zahlen jedoch rasant an, in jenem Jahr beschäftigte sich das *Pflegkinderwesen* mit insgesamt 452 Kindern. Die Anmeldepflicht zeitigte ungemein rasch Wirkung: In nur drei Jahren verdoppelte sich die Zahl der angemeldeten Kinder und erreichte 1910 einen ersten Spitzenwert mit über tausend Kindern, welche unter der Obhut des *Pflegkinderwesens* standen. Bis 1907 gab es nur ein einziges Tagesheim, so dass arbeitstätigen Mütter und Eltern nur diese Alternative zur Platzierung ihrer Kinder offen standen. Der Frauenverein eröffnete sukzessive neue Tagesheime und Krippenplätze, wodurch sich stetig neue Möglichkeiten zur Tagesbetreuung von Kindern boten. Die hohe Zahl von Pflegekindern ist daher auch auf die mangelnde Infrastruktur von Kindertagesstätten für arbeitende Eltern zurückzuführen.⁸⁶ Wenn die Eltern zudem Schicht oder zu unregelmässigen Zeiten arbeiteten, kam nur die Familienpflege in Frage.⁸⁷

Während des Ersten Weltkriegs kamen häufig kriegsgeschädigte Kinder, überwiegend aus Süddeutschland, zu einem längeren Aufenthalt nach Basel. Sie fanden meistens unentgeltlich Aufnahme in verwandten oder bekannten Familien, welche ihren Angehörigen ein bis zwei Kinder abnahmen, um ihnen «den Unterhalt der Familie zu erleichtern». Das deutsche Konsulat unterstützte das *Pflegkinderwesen* während dieser Zeit mit

Beiträgen an das Kostgeld.⁸⁸ Im Jahr 1917 waren ungefähr hundert solcher Kriegskinder in Basel platziert.⁸⁹ Viele dieser Kinder, die den Krieg bei verwandten Familien in Basel verbrachten, waren ehelicher Herkunft. Das *Pflegkinderwesen* führte diesen Umstand neben den Kriegsgründen auf zerrüttete Familienverhältnisse zurück. Es handhabte die Ansprüche an Pflegeplätze bei Verwandten nicht so streng,⁹⁰ meistens hatte es nur den Ordnungsdienst zu verrichten, das heisst das An- und Abmelden der Kinder, falls die Pflegeverhältnisse geordnet waren und auch keine Kostgeldklagen vor kamen.⁹¹

Die Zahl der zu vermittelnden Pflegekinder sank in den 1920er Jahren ab und erreichte bis 1935 nie mehr die hohen Werte der 1910er Jahre, was auf mannigfaltige Ursachen zurückzuführen ist: Auswärtige Kinder, die während des Krieges und den unmittelbar nachfolgenden Jahren in verwandten Familien in Basel Unterschlupf gefunden hatten, kehrten allmählich wieder zu ihren Eltern zurück, als sich die Lebensumstände in den Nachbarländern wieder verbesserten. Dies hatte zur Folge, dass sich die zahlenmässigen Verhältnisse von ausländischen und schweizerischen Pflegekindern umkehrten und fortan die schweizerischen – bis auf zwei Ausnahmen – in der Überzahl waren. Daneben wirkte sich die erschwerte Einwanderung von AusländerInnen auf die rückläufigen Zahlen von ausländischen Pflegekindern aus. Die Arbeitslosigkeit war ein weiterer wichtiger Grund, weshalb die Zahl der fremdplatzierten Kinder in dieser Zeit zurückging. Wenn Mütter ihre Anstellung verloren, hatten sie zum einen weniger finanziellen Spielraum für das Kostgeld und zum anderen konnten sie ihre Kinder wieder selbst betreuen.⁹² Ausserdem versuchten

viele Mütter, ihre Kinder auf dem Land zu versorgen, weil sie da auf geringere Kostgeldansätze hofften oder weil sie sich mit dem Gang über die Kantonsgrenzen der Kontrolle entziehen wollten. Das *Pflegkinderwesen* sah dieser Entwicklung mit Besorgnis entgegen, wusste es doch um die schlechte Rechtslage von Pflegekindern in anderen Kantonen, wo «[n]iemand ausser der [...] meistens nicht näher bekannten Pflegfrau [...] über das Wohl des Kleinen wachte».⁹³ In einem Fall hatte eine Frau auf dem Land des Kostgeldes wegen gleich fünf Säuglinge gleichzeitig angenommen, ohne sich um ihre Pflege zu kümmern.⁹⁴ Die Nachteile der bürgerlichen Wohnungs- und Reinlichkeitsverhältnisse überwogen in den Augen des *Pflegkinderwesens* die Vorteile der frischen Luft und der reichhaltigeren Ernährung. Zudem konnten die Pflegekinder in vielen Gemeinden nicht gegen Krankheit versichert werden, worauf das *Pflegkinderwesen* bei baselstädtischen Kindern stets grossen Wert legte.⁹⁵ Manche Frauen gaben aus Sparsamkeitsgründen ihre Kinder tagsüber in der Nachbarschaft an so genannte «Hütefrauen», was sich ebenfalls in niedrigeren Pflegekinderzahlen niederschlug.

In den Augen des *Pflegkinderwesens* war dies jedoch eine bedenkliche Entwicklung, da niemand die Versorgung der Kinder an diesen Hüteplätzen kontrollierte.⁹⁶

Zu Beginn seiner Tätigkeit fehlte es dem *Pflegkinderwesen* nie an Frauen, die sich um Pflegekinder bewarben. An zahlreichen bewilligten Stellen waren gar nie Kinder platziert. Im Verlauf des Jahres 1908 zum Beispiel registrierte das *Pflegkinderwesen* 1290 Pflegeorte und 938 Pflegekinder. Erst ab 1916 hätte es Mühe gemacht, qualitativ gute Orte zu finden. Als Grund werden die steigenden Le-

bensmittelpreise während des Ersten Weltkrieges angegeben, welche mit den durchschnittlichen Kostgeldansätzen von 25 bis 30 Franken nicht mehr gedeckt wurden.⁹⁷ Viele Pflegefrauen konnten so keinen Gewinn mehr aus der Betreuung fremder Kinder ziehen, gaben auf oder verlangten 35 bis 40 Franken pro Monat. Die Kriegsfrauen kamen nur noch auf ihre Rechnung, wenn sie zwei bis drei Pflegekinder hielten, wohingegen in einer Familie die Kosten eines Pflegekindes in die allgemeinen Aufwendungen eingingen und «die Hausmutter das bare Geld als Verdienst» betrachtete. Vor allem für Säuglinge war es schwierig, gute Pflegeorte zu finden, da an diese Plätze stets höhere Ansprüche gestellt wurden.⁹⁸ Gegen Ende des Krieges verschärfte sich die Lage, der «Stock kinderliebender, gutherziger Frauen und Mütter [...], die nicht aus Gewinnsucht, sondern aus mütterlichem Mitgefühl ein Pflegekind aufnehmen» schrumpfte aufgrund der erschwerten Lebensbedingungen stetig. Zudem belastete die Grippeepidemie 1918 die Platzierungsmöglichkeiten. Wegen Erkrankung ganzer Familien mussten die Pflegekinder sofort aus ihnen entfernt werden. Auch einige Pflegekinder fielen der Grippe zum Opfer.⁹⁹

Die Wohnungsnot und steigende Mietzinse machten es «oft verzweifelt schwer», ein Pflegekind zu platzieren. In einem Fall drohte die Vermietung gar mit der Kündigung, wenn die kinderlose Familie ein Kind aufgenommen hätte. Das Untervermieten ganzer Räume an Zimmerherren oder -damen war lukrativer und ergab einen besseren Zustupf an die hohen Mietkosten, was die Platzierungsmöglichkeiten für Pflegekinder zusätzlich verringerte. Durch den Mangel an Pflegeplätzen stieg das Kostgeld für Säuglinge von 40 auf 60 bis 70 Franken,

für Kleinkinder auf 50 und für ein Schulkind auf 60 Franken im Monat an. Die Qualität der Pflegeplätze habe unter der Verknappung aber nicht gelitten, vermerkt der Jahresbericht 1920. Die zwanziger Jahre brachten wieder eine bessere Lage als «zur Zeit der Teuerung und Rationierung».¹⁰⁰

In Zeiten der Arbeitslosigkeit stieg die Zahl der angemeldeten Pflegeorte wieder an, weil sich viele Frauen mit der Pflege-

kinderbetreuung einen Hausverdienst erhofften. Sobald sich die Beschäftigungslage wieder besserte und je mehr Verdienstmöglichkeiten sich für Frauen in der Industrie boten, desto schwieriger wurde es, Pflegeorte zu finden, da «die wirtschaftliche Konjunktur die Frau und Mutter aus dem Haus» holte.¹⁰¹ In solchen Zeiten musste das *Pflegkinderwesen* laut eigenen Angaben «doppelt darauf achten, dass die Aufnahme eines Pflegekindes nicht nur Verdienstsache sei.»¹⁰

«Will man den Massstab einer wohlhabenden Bürgerfamilie anwenden» – Die soziale Problematik in der Beurteilung der Pflegeorte

Ein Überschuss an unbesetzten Pflegeplätzen wurde stets als positiv angesehen, denn so konnten Pflegeplätze mit schlechten Qualifikationen unbesetzt bleiben.¹⁰³ Im Jahr 1925 befand das *Pflegkinderwesen* die meisten von den 163 unbesetzten Stellen als nicht geeignet zur Aufnahme eines Kindes: «Mancher Frau kann im Prinzip die Pflegkinderhaltung nicht verweigert werden und so wird sie bei uns angemeldet, aber nicht berücksichtigt.»¹⁰⁴ Waren Pflegeplätze jedoch knapp und die Zahl der zu versorgenden Kinder hoch, durfte die Messlatte zur Qualitätsbeurteilung nicht so hoch angesetzt werden. Diese unterschiedlichen Massstäbe zur Beurteilung eines Pflegeortes waren bei den betroffenen Pflegefamilien nicht unumstritten, besonders wenn sich die Rechtfertigung eines Entzuges der Bewilligung auf subjektive Kriterien wie Unsauberkeit, Unordnung oder mangelnde Beaufsichtigung stützte, wie folgende zwei Fälle illustrieren.

Im Jahr 1915 wurde der Familie F1 das Pflegekind in Betracht, «dass genügend gute Pflegorte in unserer Stadt zur

Verfügung stehen» weggenommen. Als Gründe führte das Sanitätsdepartement grosse Unordnung und Unsauberkeit an. Zudem habe das Kind in einem unbeaufsichtigten Moment einen Leuchter umgestossen, das Feuer habe aber noch rechtzeitig gelöscht werden können. Als es einmal Zucker naschte, sei es über Gebühr geschlagen worden.¹⁰⁵

Auch bei der Familie F2 sei das Pflegekind nicht gut aufgehoben, befand das Sanitätsdepartement im Oktober 1929 und entzog der Familie die Bewilligung. Ordnung und Reinlichkeit würden zu wünschen übrig lassen und das Kind werde nicht immer gut beaufsichtigt.¹⁰⁶ Die Pflegefamilie F2 wehrte sich gegen diese Verfügung und legte daraufhin zusammen mit den Eltern des Kindes Rekurs ein. Im Rekursschreiben heisst es unter anderem:

«Zur angeblichen Feststellung, dass es in unserer Wohnung an Reinlichkeit und Ordnung zu wünschen übrig lasst, möchten wir bemerken, dass wir diesen Vorwurf als unberechtigt zurückweisen. Will man den Massstab einer wohlhabenden Bürgerfamilie anwenden, in der man sich Dienstboten halten

kann, so kann zugegeben werden, dass hierin ein Unterschied besteht. Aber ob sich Bürgerfamilien dazu hergeben, Pflegekinder aus Arbeiterfamilien anzunehmen, ist sehr zweifelhaft.»¹⁰⁷

Das Sanitätsdepartement hielt aber «im Interesse dieses Kindes» an seiner Verfügung fest und brachte es an einem anderen Pflegeort unter, da sich die Familie F2 nicht zur Erziehung von Pflegekindern eigne.¹⁰⁸ Das Rekurschreiben der Pflegefamilie verdeutlicht die Problematik, die durch die unterschiedliche Schichtzugehörigkeit der Pflegefamilien einerseits und der Aufsichtsamen des Frauenvereins andererseits entstand. Abgesehen von den verwandten Pflegeorten waren es bis in die 1920er Jahre zumeist Familien mit kleinerem Einkommen und alleinstehende ältere Frauen, welche Pflegekinder aufnahmen. Wegen der steigenden Ansprüche versuchte das *Pflegkinderwesen* mehr und mehr, die Kinder in Arbeiterfamilien mit gesichertem Einkommen oder in Familien von «kleinen Beamten und Angestellten» unterzubringen: «In den sog. gehobenen Schichten der Bevölkerung werden nur selten fremde Kinder aufgenommen.»¹⁰⁹

Grob vereinfacht kann konstatiert werden, dass die Pflegefamilien eher aus den unteren und mittleren sozialen Schichten stammten, wohingegen die Aufsichtsamen mehrheitlich aus den gehobeneren Schichten kamen. Werden die Adressen der im Zuge des Inkrafttretens der Pflege-

kinderverordnung im Herbst 1906 zur Anmeldung registrierten 117 Pflegefamilien auf einem Stadtplan eingetragen, so zeigt sich, dass viele von ihnen in typischen Arbeiterquartieren wie Klybeck, Matthäus, Clara und Rosenthal im Kleinbasel sowie in der Grossbasler Altstadt, den Vorstädten oder im Industriequartier St. Johann wohnten.¹¹⁰ Ein Vergleich mit den Wohnorten der von 1907 bis 1916 tätigen 41 Aufsichtsamen bringt die Unterschiede augenfällig zutage, wohnten doch die meisten in wohlhabenderen Quartieren wie Am Ring, Gotthelf oder St. Alban.¹¹¹ Viele davon waren Frau Pfarrer, Frau Doktor oder Frau Professor.¹¹² Im Jahr 1923 waren die meisten Mütter von Pflegekindern gemäss einer Statistik des *Pflegkinderwesens* Dienstmädchen, Kellnerinnen, Fabrikarbeiterinnen oder Hausfrauen.¹¹³ Der Wohnungsstandard stieg jedoch stetig an, einige Pflegekinder wohnten gegen Ende der 1920er Jahre in Einfamilienhäusern in den Aussenquartieren der Stadt sowie in Riehen, was das *Pflegkinderwesen* auf die allgemein besseren Wohnungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung zurückführte.¹¹⁴ Das Aufeinanderprallen der unterschiedlichen sozialen Kontexte von Aufsichtsamen und Pflegemüttern konnte – wie es der Fall der Familie F2 zeigte – zu grossen Unstimmigkeiten in Bezug auf die Bewertung der Qualität der Kinderpflege führen.

«Dieses gewissenlose Verschachern» – Adoptionen und Kinderhandel in Adoptionsinseraten

Ende 1933 reichten die Familien E.-L. und F.-E. beim Sanitätsdepartement eine Beschwerde ein. Die Behörden hatten der Pflegefamilie F.-E. die Bewilligung zum

Halten ihres Pflegekindes gemäss §7 des Ausführungsreglements entzogen, weil diese von der öffentlichen Wohlfahrt finanzielle Unterstützung erhielt und «weil

bei Leuten, welche unterstützt werden müssen, keine Garantie für eine hinreichende Verpflegung des Kindes vorhanden ist.»¹¹⁵ Ihr Kind werde bei der Pflegefamilie F.-E. gut versorgt, befanden hingegen die Eltern E.-L., und überhaupt sei es der Familie F.-E. als eigen abgetreten worden. Wenn das Kind dort weggenommen würde, so habe Basel die Kosten der Pflege zu übernehmen, protestierten sie. Das Sanitätsdepartement beantragte beim Regierungsrat, den Rekurs der beiden Familien aus folgenden Gründen abzuweisen:

«Eine Mutter kann nicht über ihr Kind verfügen und damit wie in Zeiten der Sklaverei Handel betreiben. Nach unserer Gesetzgebung ist die Abtretung eines Kindes «als eigen» ausgeschlossen. Die Frage, welche zu entscheiden ist, ist nur die, ob die Familie [F.-E.] ein Pflegekind halten darf oder nicht. [...]

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Haushalt zur Unterbringung eines Pflegekindes geeignet sei, ist einzig und allein das Interesse des Kinderschutzes massgebend, nicht aber auch etwa das ökonomische Interesse der Unterstützungspflichtigen dieses Kindes.»¹¹⁶

Wie dieses Beispiel illustriert, kam es nicht selten vor, dass Eltern ihre Kinder nicht nur zur temporären Pflege fremden Familien überliessen, sondern sie gänzlich *an Kindesstatt* abtraten. Für die Familie E.-L. waren eindeutig finanzielle Gründe ausschlaggebend, ihr Kind dem Ehepaar F.-E. zu übergeben, da sie kein Kostgeld dafür bezahlte und offenbar auch nicht in der Lage war, dafür aufzukommen.

Es gab Fälle, in denen kinderlose Ehepaare die Kinder fremder oder bekannter Familien unentgeltlich bei sich aufnahmen und gewillt waren, diese zu einem späteren Zeitpunkt zu adoptieren. Solche Vermittlungsbegehren konnten durchaus vom *Pflegkinderwesen* unterstützt werden, indem es beispielsweise ledigen Müt-

tern Hand bot, für ihre unehelich geborenen Kinder geeignete Ersatzeltern zu finden. Nicht bei allen stand allerdings der selbstlose Wunsch, einem fremden Kind ein neues Zuhause zu bieten, hinter der Annahme an Kindesstatt beziehungsweise der Adoption.¹¹⁷ So hatte ein anderes Ehepaar einen Knaben als eigen angenommen, um, wie es selber formulierte, «in späteren Jahren eine Stütze zu haben.»¹¹⁸ Diese Wortwahl deutet darauf hin, dass es die Absicht hegte, den Knaben zum Zwecke der «Altersfürsorge» aufzunehmen. Mangels moralischer Qualifikation und guter Beaufsichtigung wurde dem Paar das Kind jedoch wieder entzogen.¹¹⁹

Manche Eheleute wiederum verlangten von den Kindeseltern einen einmaligen Geldbetrag, welcher sie für die Auslagen der Pflege entschädigen sollte. Wiederum andere boten sogar Geld für ein fremdes Kind, suchten also förmlich eines zu kaufen. Beim kinderlosen Ehepaar K.-L. war erstgenanntes der Fall: Eine Mutter hatte diesem im Jahr 1910 ihren unehelich geborenen Sohn im Alter von sieben Monaten gegen eine Abfindungssumme von 650 Franken an Kindesstatt überlassen und «auf alle ferneren Ansprüche auf das Kind verzichtet». Ein entsprechender Vertrag bei einem Notar war von beiden Seiten unterzeichnet worden. Wie eine Detektiverhebung ergab, hatten finanzielle Gründe die Mutter zur Abgabe des Kindes bewogen:

«Sie (Frl. [M.]) sei eine arme Person, sei auf den Verdienst angewiesen und hätte mit der Zeit das Kostgeld für das Kind kaum aufbringen können, weshalb sie es an fremde Leute abgegeben hatte. Der Vater des Kindes habe sie treulos im Stich gelassen.»¹²⁰

Der Fall gelangte durch die Armenpflege und über das Jugendsekretariat sowie durch Anzeige eines Nachbarn zur

Kenntnis der Sanitätsbehörden. Die Pflegemutter K.-L. wurde beschuldigt, den Knaben zu schlagen und zu misshandeln. Nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches im Jahr 1912 suchten die Eheleute K.-L., den Knaben gemäss neuem Recht formell zu adoptieren. Dies wurde ihnen aber durch den Vormundschaftsrat verweigert, da «die Pflegeeltern das Kind nicht in selbstloser Absicht annehmen wollen»¹²¹ und sie der «Geldmacherei»¹²² verdächtigt wurden.

Auch die Eheleute E.-M. hatten ein Mädchen angenommen, «damit wir in unserm Alter Jemand haben», wie sie selber sagten. Gerne hätten sie einen Knaben als Stammhalter gehabt, aber nun seien sie zufrieden mit dem Mädchen. Es sei ein «Heimatloses Würmchen von der Mutter verlassen von den Verwandten verstossen u verachtet.»¹²³ E.-M. hatten sich 1917 auf ein Inserat im Zürcher Tagesanzeiger gemeldet und das Mädchen im Alter von zehn Tagen aufgenommen. Ein Adoptionsgesuch in Zürich wurde 1918 abgelehnt, da ihnen schon einmal vom Waisenamt Winterthur ein Pflegekind weggenommen wurde und sie wiederholt von der Armenbehörde unterstützt worden waren. Aus armenrechtlichen Gründen wurde die Familie aus Zürich ausgewiesen. An ihrem neuen Wohnort in Basel stellte die Familie erneut ein Adoptionsbegehren, das «im Interesse des Kindes»¹²⁴ abgelehnt wurde. Um strengeren Kontrollen des *Pflegkinderwesens* und der drohenden Wegnahme des Kindes zu entgehen, zog die Familie E.-M. über die Kantonsgrenze ins benachbarte baselandschaftliche Birsfelden,¹²⁵ wo die städtischen Behörden keine Kompetenzen mehr hatten.

Solche Zeitungsofferten – wie im Fallbeispiel der Familie E.-M. – «von Müt-

tern, die ihre Kinder gewissenlos anbieten» und «schwindelhafte[n] Annoncen, in solchen gegen eine einmalige Abfindungssumme die Annahme eines Kindes an Kindesstatt angeboten wird», beunruhigten das *Pflegkinderwesen*, so dass es sich ab 1911 genötigt sah, selbst im Vermitteln von Adoptiveltern aktiv zu werden.¹²⁶ Solange sowohl von den Kindeseltern als auch von den Adoptiveltern keine Entschädigung verlangt wurde, half es mit, einen geeigneten neuen Platz für die Kinder zu finden. Falls dennoch eine Abfindungssumme bezahlt wurde, pochte das *Pflegkinderwesen* darauf, dass das Geld ausschliesslich für die Zukunft des Kindes bestimmt wurde.¹²⁷ Um den Kinderhandel möglichst zu unterbinden, durchsuchte eine freiwillige Helferin zwei bis drei Tageszeitungen nach Anzeigen und sandte sie dem *Pflegkinderwesen* zur weiteren Nachforschung.¹²⁸ Dieses brachte die Fälle den Basler Behörden wie der Vormundschaft oder der Armenpflege zur Kenntnis und platzierte die Kinder allenfalls in bewilligten Pflegeplätzen oder in ihren Heimatgemeinden.¹²⁹ Es arbeitete aber auch eng mit auswärtigen Amtsvormundschaften zusammen, da viele GeschwisterInnen zur Vertuschung ihrer Absichten ausserkantonale Zeitungen wählten.

Das *Pflegkinderwesen* betonte stets, dass nicht hinter allen Ausschreibungen gewinnbringende Absichten und Menschenhandel steckten. Manchmal suchten verzweifelte alleingelassene Mütter einen Ausweg in einem Zeitungsinserat, um ihre Kinder zu verschenken.¹³⁰ Meistens stammten die Inserate jedoch

«von gewissenlosen Eltern, die sich ihres eigenen Kindes entledigen wollen, indem sie es regelrecht verkaufen, unbekümmert darüber, in welcher Marterhöhle es sein Leben zubringen wird.»

Andere wiederum suchten nur der angebotenen Abfindungssumme wegen ein Adoptivkind, «um dann mit dem leicht erworbenen Geld nach der neuen Welt auszuwandern», sich ein neues Heim zu verschaffen oder Schulden zu tilgen.¹³¹ Zum Teil wurden Entschädigungen bis zu 10 000 Franken verlangt.¹³² Fast jährlich wiederholen sich die Berichte des *Pflegkinderwesens* über solche Fälle von Kinderhandel:

«Dieses gewissenlose Verschachern von Kindern, sogar von Kindern, die noch nicht geboren sind, können wir ruhig Kinderhandel nennen und es wäre zu wünschen, dass die Behörden auf dieses dunkle Gebiet besser achten würden.»

So suchte im Jahr 1912 ein finanziell in Bedrängnis geratenes Ehepaar mit sechs Kindern per Zeitungsannonce Adoptivkinder für ihren jüngsten, sechs Monate alten Sohn. Mit den erhofften 200 Franken wollte es den Umzug in die Ostschweiz finanzieren. Ein anderes Ehepaar beabsichtigte zusätzlich zu ihren eigenen fünf Kindern ein Adoptivkind aufzunehmen, um mit der Abfindungssumme eine Hühnerzucht einzurichten.¹³³

Schlussbemerkung

Das Basler Pflegekinderwesen war stark von den sozialen Umwälzungen geprägt, die im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts durch das enorme Bevölkerungswachstum und die Migration einer grossen Arbeiterschicht in die Stadt entstanden. Kostgeberinnen wie Kindeseltern stammten meist aus niedrigen sozialen Schichten, wo aufgrund der niedrigen Löhne beide Elternteile den Lebensunterhalt verdienen und so ihre Kinder fremdbetreuen lassen mussten. Die Pflegefrauen ihrerseits nahmen häu-

Hinter den Inseraten steckten laut dem *Pflegkinderwesen* nicht nur Eltern und Adoptionswillige, sondern auch Agenturen, welche sich auf die gebührenpflichtige Vermittlung von Kindern spezialisiert hatten. Ferner wurden Abtreibungen angeboten, verschlüsselt als Hebammeninserate für diskrete Entbindungen.¹³⁴

Während des Ersten Weltkrieges wurden die Inserate seltener, die Klagen des *Pflegkinderwesens* über Kinderhandel und seine Forderungen nach einem Ausbau der Kinderfürsorge dauerten jedoch an.¹³⁵ Im Sommer 1922 gründete der *schweizerische gemeinnützige Frauenverein* eine Kommission für unentgeltliche Kinderversorgung, mit der das *Pflegkinderwesen* fortan zusammenarbeitete.¹³⁶ Ob die Inseratezahl danach weiter zurückging und wenn ja, inwieweit dies auf die Arbeit dieser Kommission zurückzuführen ist, lässt sich nicht beantworten. Es ist nur feststellbar, dass in den Jahresberichten nach 1926 bis zum Ende des hier untersuchten Zeitraums 1934 nicht mehr über dubiose Adoptionsinserate geklagt wurde.

fig Pflegekinder auf, um sich mit dem Kostgeld einen Zustupf in die Haushaltskasse zu sichern.

Im Jahr 1907 trat eine grosse rechtliche Veränderung im Pflegekinderwesens Basels ein: Von diesem Zeitpunkt an regelten eine Verordnung sowie das dazugehörige Ausführungsreglement die Bestimmungen, welche zur Aufnahme von Pflegekindern erfüllt werden mussten. Mit der Umsetzung des Regelwerkes wurde der Basler Frauenverein beauf-

trägt, der dazu eigens die Sektion *Pflegkinderwesen* ins Leben rief und sich fortan in staatlichem Auftrag um die Pflegekinder und ihre Pflegefamilien kümmerte. Damit nahm Basel-Stadt eine Pionierrolle ein, war er doch der erste Kanton mit einer Anmeldepflicht und regelmässiger Kontrollen sämtlicher Pflegeorte. Das *Pflegkinderwesen* kämpfte lange gegen die Auffassung, dass das monatliche Kostgeld einen einfachen Hausverdienst für Pflegefrauen darstelle. Das Geld war nämlich sehr knapp bemessen und falls es regelmässig einging, reichte es häufig nur zur Deckung der nötigsten Auslagen. Nicht nur in diesem Punkt kollidierten das erzieherisch-präventive Interesse der Damen des *Pflegkinderwesens*, die zumeist aus wohlhabenden Bürgerfamilien stammten, mit der sozia-

len Realität der Pflegefamilien. Es gab auch hinsichtlich der Bewertung der Pflegeplätze Spannungen zwischen den Angehörigen dieser beiden Schichten. So wehrte sich beispielsweise eine Pflegefamilie aus der Arbeiterschicht dagegen, dass in punkto Reinlichkeit und Hygiene ihres Haushaltes die gleichen Massstäbe wie in den reicheren Bürgersfamilien mit Dienstpersonal angesetzt würden.

Am 22. Juni 1934 trat eine neue Verordnung zur Regelung der «Pflegekinderhaltung» in Kraft, die unter Mitwirkung des *Pflegkinderwesens* erarbeitet wurde. Das *Pflegkinderwesen* wurde damit aus dem materiellen Kontext der Schlaf- und Kostgängerei ausgegliedert und leitete damit ein neues Kapitel in der Geschichte fremdbetreuter Kinder ein.

Bibliographie

Ungedruckte Quellen: Staatsarchiv Basel (StABS)

Niederlassung H 5,1: Kostkinder überhaupt, Pflegekinderwesen 1850–1936.

Von der Autorin vorgenommene Bezeichnung der 4 Aktenbündel als:

Niederlassung H 5,1 I: Kostkinder und Pflegekinderwesen 1850–1909ff.

Niederlassung H 5,1 II: Kostkinder und Pflegekinderwesen 1910–1915.

Niederlassung H 5,1 III: Kostkinder und Pflegekinderwesen 1916–1920.

Niederlassung H 5,1 IV: Kostkinder und Pflegekinderwesen 1921–1934.

Gedruckte Quellen, Gesetze und Verordnungen: Staatsarchiv Basel

PA 882 B 2.1: Basler Frauenverein am Heuberg, gedruckte Berichte. Jahresberichte 1902–1940.

PA 882 DD 1,1: Basler Frauenverein am Heuberg, Pflegekinderwesen.

Kantonale Verordnungen 1906, 1934, 1944, 1977.

PA 882 DD 1,2: Basler Frauenverein am Heuberg, Pflegekinderwesen. Reglement Verein 1910.

PA 882 DD 3,3: Basler Frauenverein am Heuberg, Pflegekinderwesen. Jahresberichte 1910–1985.

Publikationen des Basler Frauenvereins

50 Jahre Basler Frauenverein. Jubiläumsbericht. Basel 1951.

Bericht des Pflegekinderwesens des Basler Frauenvereins 1904–1954. 50 Jahre Pflegekinderwesen des Basler Frauenvereins. Basel 1955.

«Feine Maschen – starkes Netz». Basler Frauenverein am Heuberg. 14. Februar 1901–14. Februar 2001. Eine Chronik in Zitaten. Basel 2001.

Gesetze und Verordnungen

Polizeistrafgesetz für den Kanton Basel-Stadt vom 23. September 1872. In: Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt (Hg.): Gesamtausgabe der Basler Gesetzessammlung. Basel 1901.

Verordnung über das Halten von Kost- und Schlafgängern vom 15. September 1860. In: Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen, welche von Anfang 1860 bis Ende 1863 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden. Band 8. Basel 1864.

Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermieter und Pflegekindern vom 25. August 1906. In: Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen, welche vom 1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1908 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden. Band 19. Basel 1909.

Verordnung über das Halten von Pflegekindern vom 22. Juni 1934. In: Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen, welche vom 1. Januar 1933 bis 31. Dezember 1935 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden. Band

Anmerkungen

- ¹ Dieser Artikel ist ein umgearbeiteter Auszug aus der Lizentiatsarbeit von lic. phil. I Mirjam Häsler im Fach «Neuere Allgemeine Geschichte» mit dem Titel ««Die irriige Auffassung, ein Pflegekind sei ein Verdienstobjekt». Das Kost- und Pflegekinderwesen im Kanton Basel-Stadt im 19. und im frühen 20. Jahrhundert.», eingereicht am 12. August 2005 bei Prof. Dr. Heiko Haumann und Prof. Dr. Regina Wecker, angenommen am 18. Februar 2006. Für die kritische Durchsicht dieser überarbeiteten Version danke ich lic. phil. I Marcel Müller herzlich.
- ² http://www.pflegekinder.ch/wir_sind/news.html#news7 und http://www.pflegekinder.ch/wir_sind/documents/Tribunde_Expertenbericht.pdf (29. September 2006)
- ³ Regina Wecker: 1833 bis 1910: Die Entwicklung zur Grossstadt. In: Kreis, Georg; von Wartburg, Beat (Hg.): Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft. Basel 2000, S. 196–224; Luca Trevisan: Das Wohnungselend der Basler Arbeiterbevölkerung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Basel 1989 (=168. Neujahrsblatt der GGG), S. 9–16.
- ⁴ Karl Bücher: Die Wohnungs-Enquête in der Stadt Basel vom 1.–19. Februar 1889. Basel 1891, S. 154–157, zitierte Stelle S. 155.
- ⁵ Hermann Kinkelin: Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1870. Basel 1872, S. 27.
- ⁶ Hermann Kinkelin: Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1880. Basel 1884, Zitate S. 27 und 20.
- ⁷ Bücher: Wohnungs-Enquête, S. 155.
- ⁸ Bücher: Wohnungs-Enquête, S. 156–157 (Tabellen mit einer genaueren Aufschlüsselung der Anzahl Pflegekinder nach Ortschaften sowie nach dem Familienvorstand auf S. 156).
- ⁹ Josef Mooser: Konflikt und Integration – Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in der «Wohlfahrtsstadt». In: Kreis, Georg; von Wartburg, Beat (Hg.): Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft. Basel 2000, S. 226–163, hier: S. 235.
- ¹⁰ Noch ein Wort zur Bezeichnung des Frauenvereins: Bis 1915 nannte er sich *Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit Baselstadt*. Ich werde im Folgenden die Bezeichnung *Basler Frauenverein* verwenden, auch wenn es sich dabei um den Zeitraum von 1901 bis 1915 handelt.

- ¹¹ Jahresbericht des Frauenvereins 1904, S. 2.
- ¹² Jahresbericht des Frauenvereins 1904, S. 14–15.
- ¹³ Jahresbericht des Frauenvereins 1905, S. 1.
- ¹⁴ Jahresbericht des Frauenvereins 1904, S. 6.
- ¹⁵ Jahresbericht des Frauenvereins 1904, S. 6.
- ¹⁶ Der Frauenverein besass eine offensichtlich christlich geprägte Moral, betonte aber: «Der Verein hat keine religiöse Färbung. [...] Die Grundlage dieser Arbeitsfreudigkeit ist wohl fast bei allen die Überzeugung, dass Gott unser aller Vater ist und alle Menschen liebt, und will, dass allen Menschen geholfen werde [...]; und dass uns durch Christus der Weg gewiesen ist, wie das Böse überwunden werden kann: nämlich dadurch, dass Jedermann nicht auf sein Eigenes sehe, sondern auf das, das des andern ist.» Jahresbericht des Frauenvereins 1904, S. 16.
- ¹⁷ Zitiert in Jahresbericht des Frauenvereins 1904, S. 6. Zum christlich motivierten Hintergrund und zu der sozialen Stellung der meist aus der Oberschicht stammenden Vereinsfrauen und ihrer Gesinnung siehe Sara Janner: Mögen sie Vereine bilden... Frauen und Frauenvereine in Basel im 19. Jahrhundert. Basel 1994 (= 173. Neujahrsblatt der GGG), insbesondere S. 71–74 zur Gründerin des Frauenvereins, Frau Lily Zellweger-Steiger, sowie S. 74–78 zur ersten Vorsteherin des Kostkinder- und Pflegekinderwesens, Frau Anna Herzog-Widmer.
- ¹⁸ Jahresbericht des Frauenvereins 1904, S. 5 und 13.
- ¹⁹ Jahresbericht des Frauenvereins 1905, S. 7.
- ²⁰ Bericht des Pflegekinderwesens des Basler Frauenvereins 1904–1954. 50 Jahre Pflegekinderwesen des Basler Frauenvereins. Basel 1955., S. 3.
- ²¹ Jahresbericht des Frauenvereins 1905, S. 9.
- ²² Jahresbericht des Frauenvereins 1905, S. 7.
- ²³ Jahresbericht des Frauenvereins 1906, S. 6.
- ²⁴ Letzte drei Zitate Jahresbericht des Frauenvereins 1905, S. 8.
- ²⁵ Jahresbericht des Frauenvereins 1904, S. 10–11.
- ²⁶ So zum Beispiel im Jahresbericht des Frauenvereins 1905, S. 8.
- ²⁷ Bis dahin unterstützte ein Rechtsanwalt das Pflegekinderwesen bei Vaterschaftsklagen und Alimentationsfragen. Jahresbericht Pflegekinderwesen 1911, S. 14.
- ²⁸ Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 1.
- ²⁹ Schreiben von Anna Herzog-Widmer an den Regierungsrat vom 15. November 1906. In: StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ³⁰ In manchen Kantonen oder Gemeinden existierten zwar Kontrollen über die Pflegeorte, diese waren aber nur partiell, umfassten zum Beispiel bloss die von den Armenbehörden oder der Vormundschaft versorgten Kinder, und wurden zudem bisweilen sehr lasch ausgeführt.
- ³¹ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1919, S. 1–2.
- ³² Wie beschrieben im Jahresbericht Pflegekinderwesen 1927, S. 2.
- ³³ §9 der Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermieter und Pflegekindern vom 25. August 1906.
- ³⁴ Polizeistrafgesetz für den Kanton Basel-Stadt vom 23. September 1872.
- ³⁵ So zum Beispiel im Falle des X. Y., der von der öffentlichen Wohlfahrt unterstützt wurde und einen schlechten Leumund wegen elf Vorstrafen besass. Mappe «X.Y. Abgewiesene Pflegekinderhaltung. 1911» StABS, Niederlassung H 5, 1 II.
- ³⁶ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1921, S. 1.
- ³⁷ Siehe Jahresbericht Pflegekinderwesen 1924, S. 3 und «Sanitätsdepartement, Auszug aus dem Protokoll vom 22. April 1920». StABS, Niederlassung H 5,1 III.
- ³⁸ Jahresbericht des Frauenvereins 1907, S. 11.
- ³⁹ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1916, S. 4.
- ⁴⁰ Schreiben des Vorstehers des Sanitätsdepartements Regierungsrat Zutt an den Regierungsrat vom 17. September 1907. StABS, Niederlassung H 5,1 I. Zum Frauenbild des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts, das Frauen ein politisch-öffentliches Engagement versagte und sie in den privaten Bereich der ehrenamt-

lichen Fürsorgetätigkeiten verwies, siehe Janner: Mögen sie Vereine bilden..., insbesondere S. 13–41.

- ⁴¹ Wie dies zum Beispiel im Jahresbericht Pflegekinderwesen 1931, S. 3 zum Ausdruck kommt.
- ⁴² Ein Blick in die Verzeichnis der im Pflegekinderwesen engagierten Frauen jeweils am Schluss der Jahresberichte zeigt, dass sie teilweise aus typisch baslerischen Bürgersfamilien wie Burckhardt, Merian, Sarasin, Vischer, Vonder Mühl stammen, auch sind darunter zahlreiche Ehefrauen von Professoren, Doktoren oder Pfarrern vertreten. Ihre Adressen mit Wohnlagen in besser gestellten Basler Quartieren wie Bachletten, Gotthelf, St. Alban oder Wettstein lassen ebenfalls auf eine sozial höhere Stellung schliessen.
- ⁴³ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1911, S. 4 und 6.
- ⁴⁴ In den Akten erhalten sind eigentliche Gesuche um Erhöhung der Subvention aus den Jahren 1907, 1915, 1918, 1919 und 1932, es finden sich zusätzlich immer wieder Schreiben an das Sanitätsdepartement mit der Bitte um Ratenauszahlungen, da der Kasse des Pflegekinderwesens das Geld ausgehe. Auch in den Jahresberichten wird immer wieder auf die Freiwilligkeit und äusserste Sparsamkeit verwiesen, den jährlichen Kassarechnungen ist ferner zu entnehmen, dass das Geld für das Pflegekinderwesen stets sehr knapp bemessen war.
- ⁴⁵ Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 27. Juni 1912. StABS, Niederlassung H 5,1 II.
- ⁴⁶ Schreiben des Vorstehers des Sanitätsdepartements Zutt an den Regierungsrat vom 31. August 1909, StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ⁴⁷ Vgl. Reglement des Pflegekinderwesens im Jahresbericht Pflegekinderwesen 1912, S.1 oder in PA 882 DD 1,2 sowie das neue «Reglement Pflegekinderwesen des Basler Frauenvereins» im Jahresbericht Pflegekinderwesen 1922, S. 6–10.
- ⁴⁸ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1926, S. 3.
- ⁴⁹ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1921, S. 2.
- ⁵⁰ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1915, S. 5.
- ⁵¹ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1915, S. 5.
- ⁵² Elisabeth Cafader: Das Pflegekinderwesen des Basler Frauenvereins. In: Wirtschaft und Verwaltung. Vierteljahreshefte hg. vom Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt. 19. Jahrgang 1960, S. 10.
- ⁵³ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1913, S. 8.
- ⁵⁴ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1916, S. 2.
- ⁵⁵ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1912, S. 12.
- ⁵⁶ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1921, S. 6.
- ⁵⁷ Basler Nachrichten vom Samstag, 23. August 1913, Nr. 391. StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ⁵⁸ Die diesbezüglichen Unterlagen befinden sich in einer Mappe zusammengefasst in StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ⁵⁹ Bewilligung «Halten von Pflegekindern. No 1. [B. M.] Frl., wohnhaft [Adresse]» vom 16. Juni 1906. StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ⁶⁰ Brief der Vorsteherin des Pflegekinderwesens Anna Herzog-Widmer an S. H. vom 30. Oktober 1907. StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ⁶¹ Von Aufsichtsdame W. ausgefülltes Formular für wiederholten Besuch vom 16. Dezember 1908. StABS, Niederlassung H 5, 1 I.
- ⁶² Schreiben der Sekretärin des Pflegekinderwesens an Herrn Dr. Aemmer, Physikus des Sanitätsdepartements vom 3. August 1910. StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ⁶³ Schreiben der Vorsteherin des Pflegekinderwesens Herzog-Widmer an Dr. Aemmer, Physikus des Sanitätsdepartements vom 26. November 1910. StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ⁶⁴ Von Aufsichtsdame S. ausgefülltes Formular für wiederholten Besuch vom 31. Oktober 1910. StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ⁶⁵ Schreiben von Z1 und Z2, unterzeichnet von vier Nachbarinnen von K. ohne Datum. Des weiteren separate Aussage einer dieser Nachbarinnen vom 2. August 1913. Beides StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ⁶⁶ Bericht des Physikus' des Sanitätsdepartements Dr. Hunziker an Tit. Sanitätsdepartement vom 13. Juli 1913. Ergänzend dazu Bericht des Physikus' des Sanitätsdepartements Dr. Hunziker an Tit. Sanitätsdepartement vom 7. August 1913. Beides StABS, Niederlassung H 5,1 I.

- ⁶⁷ Aus dem Bericht des Physikus' des Sanitätsdepartements Dr. Hunziker an Tit. Sanitätsdepartement vom 13. Juli 1913. StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ⁶⁸ Gerichtliche Verzeigung des Sanitätsdepartements vom 8. August 1913 und Urteil des Polizeigerichts des Kantons Basel-Stadt vom 22. August 1913. Beides StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ⁶⁹ Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. V. E. S. an Tit. Sanitätsdepartement ohne Datum. StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ⁷⁰ Sanitätsdepartement Basel-Stadt, Auszug aus dem Protokoll vom 20. September 1913. StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ⁷¹ Siehe dazu die 29 erhaltenen Formulare für wiederholten Besuch von verschiedenen Aufsichtsdamen von Februar 1908 bis Juli 1913. StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ⁷² Basler Nachrichten vom Sonntag, 24. August 1913. Nr. 393. StABS, Niederlassung H 5,1 I:
- ⁷³ Die diesbezüglichen Akten von September bis Dezember 1913 befinden sich in StABS, Niederlassung H 5,1 II.
- ⁷⁴ Ab 1928 änderte die Terminologie in den Jahresberichten von Pflegkindern zu Pflegekindern, die Verordnung von 1934 spricht auch nur noch von Pflegekindern.
- ⁷⁵ Cafader: Pflegekinderwesen, S. 7.
- ⁷⁶ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1910, S. 3.
- ⁷⁷ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1910, S. 3.
- ⁷⁸ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1910, S. 3.
- ⁷⁹ Bericht des Pflegekinderwesens 1904 bis 1954, S. 5.
- ⁸⁰ Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 1 und Jahresbericht Pflegekinderwesen 1920, S. 2.
- ⁸¹ Vgl. dazu StABS, Niederlassung H 5,1 IV.
- ⁸² Cafader: Pflegekinderwesen, S. 14.
- ⁸³ Cafader: Pflegekinderwesen, S. 15.
- ⁸⁴ Ich verweise im Folgenden auf die Statistiken in den einzelnen Jahresberichten des Pflegekinderwesens sowie auf die Zusammenstellung im Bericht über die Jahre 1904 bis 1954 (Bericht Pflegekinderwesen 1904–1954).
- ⁸⁵ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1924, S. 4 und Jahresbericht Pflegekinderwesen 1932, S. 1–2.
- ⁸⁶ Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 4.
- ⁸⁷ Cafader: Pflegekinderwesen, S. 16.
- ⁸⁸ Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 4.
- ⁸⁹ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1917, S. 1.
- ⁹⁰ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1916, S. 5.
- ⁹¹ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1918, S. 3–4.
- ⁹² Jahresbericht Pflegekinderwesen 1921, S. 1 und Jahresbericht Pflegekinderwesen 1925, S. 1.
- ⁹³ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1925, S. 1.
- ⁹⁴ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1927, S. 5.
- ⁹⁵ Im Jahresbericht Pflegekinderwesen 1926, S. 3 findet sich die Bemerkung, dass die Pflegekinder bei der Öffentlichen Krankenkasse unentgeltlich Aufnahme fanden.
- ⁹⁶ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1928, S. 2 und Jahresbericht Pflegekinderwesen 1931, S. 1.
- ⁹⁷ Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 1.
- ⁹⁸ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1916, S. 5.
- ⁹⁹ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1918, S. 4.
- ¹⁰⁰ Beide Zitate Jahresbericht Pflegekinderwesen 1921, S. 1.
- ¹⁰¹ Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 4 und Cafader: Pflegekinderwesen, S. 14.
- ¹⁰² Jahresbericht Pflegekinderwesen 1930, S. 2.
- ¹⁰³ Zum Beispiel in Jahresbericht Pflegekinderwesen 1921, S. 3; Jahresbericht Pflegekinderwesen 1925, S. 2.
- ¹⁰⁴ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1925, S. 7.

- ¹⁰⁵ Schreiben des Sekretärs des Sanitätsdepartement an die Familie F1 vom 5. November 1915 und Bericht des Pflegekinderwesens an das Sanitätsdepartement vom 9. November 1915. StABS, Niederlassung H 5, 1 II:
- ¹⁰⁶ Ersichtlich aus dem Bericht des Sanitätsdepartements an den Regierungsrat vom 12. Dezember 1929. StABS, Niederlassung H 5,1 IV.
- ¹⁰⁷ Schreiben von [F2] und [Eltern] an Tit. Regierungsrat des Kantons Baselstadt vom 7. November 1929. StABS, Niederlassung H 5,1 IV.
- ¹⁰⁸ Bericht des Sanitätsdepartements an den Regierungsrat vom 12. Dezember 1929. StABS, Niederlassung H 5,1 IV.
- ¹⁰⁹ Bericht Pflegekinderwesen 1904–1954, S. 5.
- ¹¹⁰ «Anmeldungen für das Halten von Pflegekindern». StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ¹¹¹ Siehe die Liste «Ausgestellte Karten» in StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ¹¹² Jahresbericht Pflegekinderwesen 1923, S. 11.
- ¹¹³ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1923, S. 2–3.
- ¹¹⁴ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1929, S. 5.
- ¹¹⁵ Bericht des Sanitätsdepartements an den Regierungsrat vom 29. Dezember 1933. StABS, Niederlassung H 5,1 IV.
- ¹¹⁶ Bericht des Sanitätsdepartements an den Regierungsrat vom 29. Dezember 1933. StABS, Niederlassung H 5,1 IV.
- ¹¹⁷ Nach 1912 regelte das Zivilgesetzbuch ZGB die Adoption, sie war nur kinderlosen Ehepaaren ab dem vierzigsten Altersjahr gestattet. Hegnauer, Cyril: Kindesrecht. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Elektronische Publikation HLS <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D27304.php>, Version vom 22. Oktober 2006).
- ¹¹⁸ Brief Frau [A.-P.] an den Sekretär des Sanitätsdepartements vom 2. September 1910. StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ¹¹⁹ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt an E. E. Grossen Rat vom 24. Juli 1909. StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ¹²⁰ Beide Zitate Polizeidepartement, Bericht von Korporal Meier vom 3. Februar 1911. StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ¹²¹ Entscheid der Justizkommission des Kantons Basel-Stadt vom 5. Oktober 1912 betreffend Kindesannahme des [S.M.] durch die Ehegatten [K.-L.]. StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ¹²² Brief des Notars Vondermühl an Tit. Kommission für das Pflegekinderwesen vom 20. Februar 1911. StABS, Niederlassung H 5,1 I.
- ¹²³ Wiedererwägungsgesuch Familie [E.-M.], beim Sanitätsdepartement eingegangen am 24. Oktober 1918. StABS, Niederlassung H 5,1 III.
- ¹²⁴ Schreiben des Vorstehers des Sanitätsdepartement Dr. F. Aemmer an Gemeinderat [O.] vom 14. Dezember 1918. StABS, Niederlassung H 5,1 III.
- ¹²⁵ Handschriftliche Notiz von Detektiv [L.] vom 4. Januar 1918 auf der Rückseite des Schreibens des Präsidenten der Vormundschaftsbehörde [O.] an das Sanitätsdepartement vom 20. Dezember 1918. StABS, Niederlassung H 5,1 III.
- ¹²⁶ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1911, S. 9.
- ¹²⁷ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1912, S. 10.
- ¹²⁸ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1915, S. 10.
- ¹²⁹ So geschildert im Jahresbericht Pflegekinderwesen 1914, S. 8–9.
- ¹³⁰ Wie dies zum Beispiel im Jahresbericht Pflegekinderwesen 1926, S. 1–2 geschildert wird.
- ¹³¹ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1913, S. 8–9.
- ¹³² Jahresbericht Pflegekinderwesen 1925, S. 4.
- ¹³³ Beide Fälle Jahresbericht Pflegekinderwesen 1912, S. 13.
- ¹³⁴ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1913, S. 9.
- ¹³⁵ Siehe Jahresberichte Pflegekinderwesen 1911–1923 und 1925–1926.
- ¹³⁶ Jahresbericht Pflegekinderwesen 1922, S. 3.